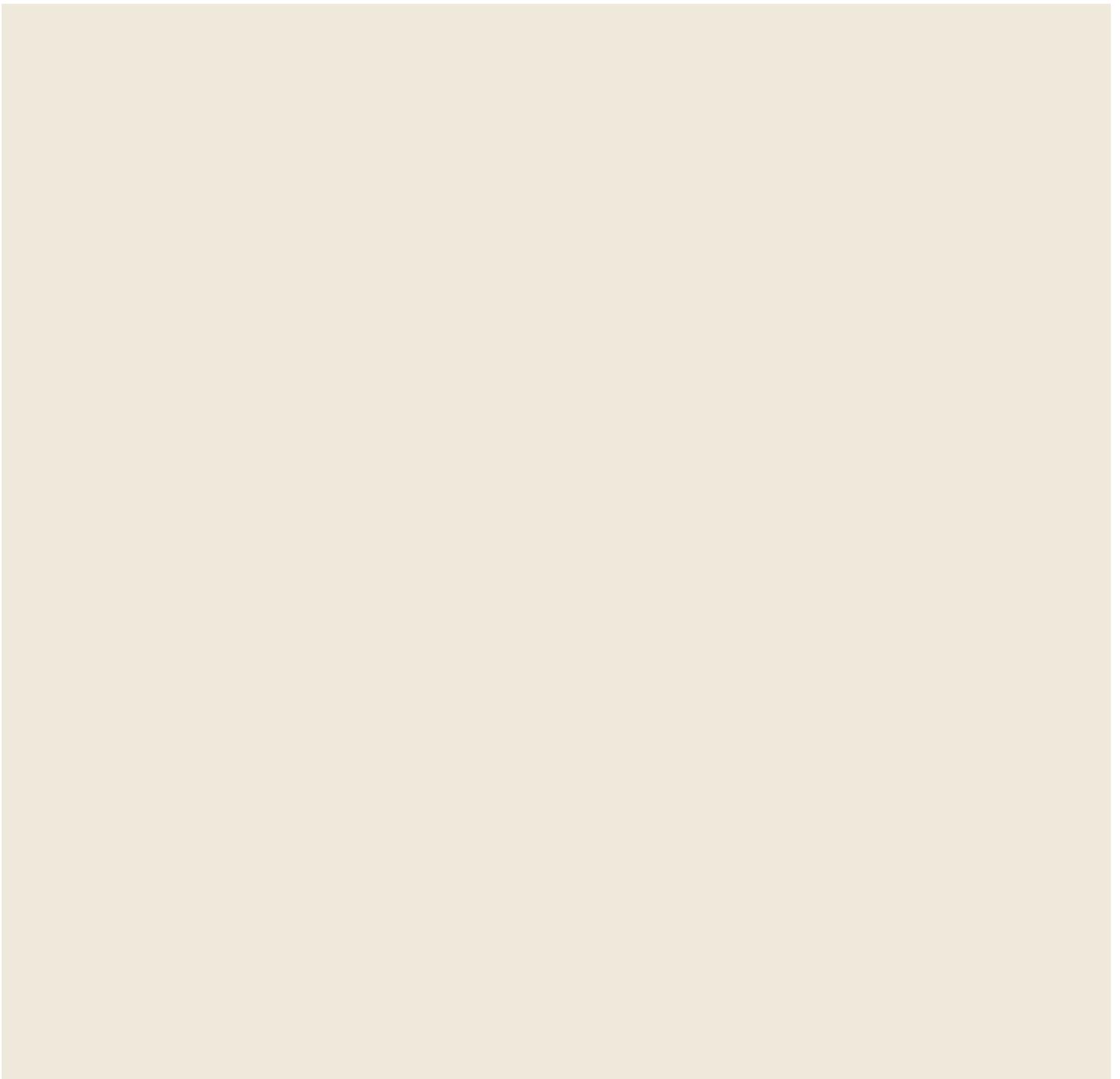


Anlagerichtlinien

Zürich Anlagestiftung



Inhaltsverzeichnis

Art.	Seite	Art.	Seite
1. Grundsätze	3	Immobilien	
Mischvermögen		29. Immobilien – Wohnen Schweiz	15
2. BVG Rendite	3	30. Immobilien – Geschäft Schweiz	16
3. BVG Rendite Plus	4	31. Immobilien Europa Direkt	17
4. BVG Wachstum	4	32. Immobilien Indirekt Global Passiv	18
5. Profil Defensiv	4	Alternative Anlagen	
6. Profil Ausgewogen	5	33. Alternative Alpha (CHF hedged) und Alternative Alpha	18
7. Profil Progressiv	5	34. Alternative Beta (CHF hedged) und Alternative Beta	20
Kapitalmarkt		35. Private Equity I	21
8. Geldmarkt CHF	6	36. Private Equity II	22
9. Obligationen CHF Inland	6	37. Private Equity III	23
10. Obligationen CHF Inland SDC (Short Duration Concept)	7	38. Infrastruktur I	25
11. Obligationen CHF Ausland	7	39. Infrastruktur II	26
12. Obligationen CHF 15+	7	40. Insurance Linked Strategies Non-Life (CHF hedged)	27
13. Obligationen Unternehmungen Euro (CHF hedged)	8	41. Insurance Linked Strategies Life I	29
14. Obligationen Unternehmungen USD (CHF hedged)	8	42. Senior Loans Global (CHF hedged) und Senior Loans Global	30
15. Obligationen Euro	9	43. Inkrafttreten	31
16. Obligationen Welt Passiv	9	Addendum	32
17. Wandelanleihen Global	10		
Aktien			
18. Aktien Schweiz	10		
19. Aktien Schweiz Passiv	11		
20. Aktien Europa	11		
21. Aktien Europa Passiv	11		
22. Aktien USA	12		
23. Aktien USA Passiv	12		
24. Aktien Japan	13		
25. Aktien Japan Passiv	13		
26. Aktien Emerging Markets	14		
27. Aktien Emerging Markets Passiv	14		
28. Aktien Global Small Cap	14		

Anlagerichtlinien

Zürich Anlagestiftung

In Anwendung von Art. 8 Abs. 4 der Statuten werden vom Stiftungsrat folgende Anlagerichtlinien erlassen. Die unter «Grundsätze» aufgeführten Bestimmungen gelten zusätzlich und subsidiär zu den entsprechenden Einzelbestimmungen der Anlagegruppen mit Ausnahme von Art. 1 Ziffer 3.

Art. 1 Grundsätze

Bei Anlagegruppen mit alternativen Anlageklassen (Hedge Funds, Private Equity etc.) und Immobilien kann von nachfolgenden Grundsätzen mit Zustimmung der Aufsichtsbehörde abgewichen werden.

1
Das Stammvermögen und das Anlagevermögen sind sorgfältig und unter Beachtung der Kriterien Sicherheit, Ertrag und Liquidität anzulegen. Die Anlagen werden von Fachleuten systematisch betreut. Die Sicherheit umfasst eine angemessene Risikoverteilung in geografischer, branchenbezogener und währungsmässiger Hinsicht. Schuldner und Gesellschaftsbegrenzungen werden zusammen mit einer angemessenen zeitlichen Staffelung (bei Obligationenanlagegruppen) grosse Beachtung geschenkt. Als Performance ist ein den Verhältnissen auf dem Geld- und Kapitalmarkt entsprechender Ertrag anzustreben. Die Liquidität ist so zu bemessen, dass die Erfüllung der Ansprüche der Anleger innert der reglementarischen Fristen gesichert ist.

2
Alle Anlagegruppen investieren das Vermögen unter Einhaltung der Grundsätze und Richtlinien für die Kapitalanlage von Personalvorsorgeeinrichtungen des Bundesgesetzes über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVG) und der zugehörigen Ausführungserlasse.

3
Von den Anlagerichtlinien darf nur im Einzelfall und befristet abgewichen werden, wenn das Interesse der Anleger eine Abweichung dringend erfordert und der Präsident oder die Präsidentin des Stiftungsrats der Abweichung zustimmt. Die Abweichungen sind im Anhang der Jahresrechnung offenzulegen und zu begründen.

4
Der Einsatz von derivativen Instrumenten ist in allen Anlagegruppen unter Einhaltung der Verordnung über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVV 2) erlaubt und folgt der Fachempfehlung zum Einsatz und zur Darstellung der derivativen Finanzinstrumente (Art. 56a BVV 2).

5
In allen Anlagegruppen können flüssige Mittel mit einer Laufzeit von höchstens zwei Jahren bei erstklassigen Schuldnern mit mindestens Investment-Grade-Rating angelegt werden. Die flüssigen Mittel werden in CHF sowie in denjenigen Währungen angelegt, in welche die Investitionen der entsprechenden Anlagegruppe erfolgen. Ausgenommen ist die Anlagegruppe Geldmarkt, für welche spezielle Richtlinien gelten. In den Anlagegruppen, welche in Positionen investieren, die in anderen Währungen denominiert sind, können die flüssigen Mittel auch in diesen Währungen angelegt werden. Die flüssigen Mittel zählen nicht als off-Benchmark Positionen.

6
Bei Investitionen in festverzinsliche Anlagen (gilt nicht für die Anlagegruppe Wandelanleihen Global, Obligationen Credit 100, Obligationen US Corporate und Insurance Linked Strategies) werden nur Schuldner berücksichtigt, welche von einer anerkannten Ratingagentur mindestens mit Investment Grade eingestuft werden. Bei fehlendem Rating stützt die Einstufung auf Bankenratings ab.

7
Bei allen Anlagegruppen können Wertschriften gegen Gebühr ausgeliehen werden (Securities Lending).

8
Bei den in ausländischen Aktien investierenden Anlagegruppen können auch Aktien von Gesellschaften mit Domizil in anderen als in den speziellen Anlagerichtlinien genannten Ländern oder Regionen gehalten werden, sofern sie im Benchmarkindex der betreffenden Anlagegruppe enthalten sind.

9
Angaben zu den Benchmarks sind auf der Internetseite der Anlagestiftung www.zurich-anlagestiftung.ch verfügbar.

Art. 2 BVG Rendite

1
Die Auswahl der Anlagen erfolgt unter Einhaltung der Art. 26 Abs. 1 und Art. 29 ASV.

2
Es dürfen Ansprüche gegenüber den anderen Anlagegruppen der Zürich Anlagestiftung und anderen Anlagestiftungen erworben sowie Direktanlagen, Derivate und Anlagen in Anlagefonds (inkl. Immobilienfonds) getätigt werden.

3
Die Anlagegruppe investiert ausschliesslich in Obligationen, Immobilien und Aktien. Es wird nicht in Forderungen gemäss Art. 53 Abs. 3 BVV 2 investiert. Der Aktienanteil am Gesamtvermögen der Anlagegruppe beträgt zwischen 20% und 30%. Der Immobilienanteil ist auf maximal 15% beschränkt. Der maximal zulässige Fremdwährungsanteil beträgt 30%.

4
Die Investitionen können in Direktanlagen und in Kollektivanlagen erfolgen. Die Kollektivanlagen müssen angemessen diversifiziert und nach Art. 56 Abs. 2 BVV 2 mit ausreichender Informations- und Auskunftspflicht ausgestattet sein. Unzulässig sind kollektive Anlagen, die für die Anleger Nachschuss- oder Sicherstellungspflichten bedingen. Die Anlage in kollektive Anlagen darf die Einhaltung dieser Anlagerichtlinien nicht beeinträchtigen. Der Anteil einer Kollektivanlage ist auf höchstens 20% des Vermögens der Anlagegruppe beschränkt. Kollektivanlagen, die der Aufsicht der FINMA unterstehen oder von ihr in der Schweiz zum Vertrieb zugelassen sind, sowie Ansprüche von schweizerischen Anlagestiftungen können unbeschränkt berücksichtigt werden.

5
Die derivativen Finanzinstrumente müssen mit den Anlagerichtlinien der Stiftung vereinbar sein und Art. 56a BVV 2 einhalten. Das Emittentenrisiko von eingesetzten Derivaten ist auf 10% beschränkt.

Art. 3 BVG Rendite Plus

1
Die Auswahl der Anlagen erfolgt unter Einhaltung der Art. 26 Abs. 1 und Art. 29 ASV.

2
Es dürfen Ansprüche gegenüber den anderen Anlagegruppen der Zürich Anlagestiftung und anderen Anlagestiftungen erworben sowie Direktanlagen, Derivate und Anlagen in Anlagefonds (inkl. Immobilienfonds) getätigt werden.

3
Die Anlagegruppe investiert ausschliesslich in Obligationen, Immobilien und Aktien. Es wird nicht in Forderungen gemäss Art. 53 Abs. 3 BVV 2 investiert. Der Aktienanteil am Gesamtvermögen der Anlagegruppe beträgt zwischen 30% und 40%. Der Immobilienanteil ist auf maximal 15% beschränkt. Der

maximal zulässige Fremdwährungsanteil beträgt 30%.

4
Die Investitionen können in Direktanlagen und in Kollektivanlagen erfolgen. Die Kollektivanlagen müssen angemessen diversifiziert und nach Art. 56 Abs. 2 BVV 2 mit ausreichender Informations- und Auskunftspflicht ausgestattet sein. Unzulässig sind kollektive Anlagen, die für die Anleger Nachschuss- oder Sicherstellungspflichten bedingen. Die Anlage in kollektive Anlagen darf die Einhaltung dieser Anlagerichtlinien nicht beeinträchtigen. Der Anteil einer Kollektivanlage ist auf höchstens 20% des Vermögens der Anlagegruppe beschränkt. Kollektivanlagen, die der Aufsicht der FINMA unterstehen oder von ihr in der Schweiz zum Vertrieb zugelassen sind, sowie Ansprüche von schweizerischen Anlagestiftungen können unbeschränkt berücksichtigt werden.

5
Die derivativen Finanzinstrumente müssen mit den Anlagerichtlinien der Stiftung vereinbar sein und Art. 56a BVV 2 einhalten. Das Emittentenrisiko von eingesetzten Derivaten ist auf 10% beschränkt.

Art. 4 BVG Wachstum

1
Die Auswahl der Anlagen erfolgt unter Einhaltung der Art. 26 Abs. 1 und Art. 29 ASV.

2
Es dürfen Ansprüche gegenüber den anderen Anlagegruppen der Zürich Anlagestiftung und anderen Anlagestiftungen erworben sowie Direktanlagen, Derivate und Anlagen in Anlagefonds (inkl. Immobilienfonds) getätigt werden.

3
Die Anlagegruppe investiert ausschliesslich in Obligationen, Immobilien und Aktien. Es wird nicht in Forderungen gemäss Art. 53 Abs. 3 BVV 2 investiert. Der Aktienanteil am Gesamtvermögen

der Anlagegruppe beträgt zwischen 40% und 50%. Der Immobilienanteil ist auf maximal 15% beschränkt. Der maximal zulässige Fremdwährungsanteil beträgt 30%.

4
Die Investitionen können in Direktanlagen und in Kollektivanlagen erfolgen. Die Kollektivanlagen müssen angemessen diversifiziert und nach Art. 56 Abs. 2 BVV 2 mit ausreichender Informations- und Auskunftspflicht ausgestattet sein. Unzulässig sind kollektive Anlagen, die für die Anleger Nachschuss- oder Sicherstellungspflichten bedingen. Die Anlage in kollektive Anlagen darf die Einhaltung dieser Anlagerichtlinien nicht beeinträchtigen. Der Anteil einer Kollektivanlage ist auf höchstens 20% des Vermögens der Anlagegruppe beschränkt. Kollektivanlagen, die der Aufsicht der FINMA unterstehen oder von ihr in der Schweiz zum Vertrieb zugelassen sind, sowie Ansprüche von schweizerischen Anlagestiftungen können unbeschränkt berücksichtigt werden.

5
Die derivativen Finanzinstrumente müssen mit den Anlagerichtlinien der Stiftung vereinbar sein und Art. 56a BVV 2 einhalten. Das Emittentenrisiko von eingesetzten Derivaten ist auf 10% beschränkt.

Art. 5 Profil Defensiv

1
Die Auswahl der Anlagen erfolgt unter Einhaltung der Art. 26 Abs. 1 und Art. 29 ASV.

2
Es dürfen Ansprüche gegenüber den anderen Anlagegruppen der Zürich Anlagestiftung und anderen Anlagestiftungen erworben sowie Direktanlagen, Derivate und Anlagen in Anlagefonds (inkl. Immobilienfonds) getätigt werden.

3
Der Aktienanteil am Gesamtvermögen der Anlagegruppe beträgt maximal 30%. Der maximal zulässige Obligationenanteil beträgt 70%.

4
Maximal 15% können in alternative Anlagen investiert werden.

5
Maximal 20% können in in- und ausländische Wandelanleihen investiert werden.

6
Maximal 30% können in Immobilienwerte investiert werden, wobei maximal 5% in ausländische Immobilienwerte investiert werden können.

7
Mindestens 70% der gesamten Anlagen der einzelnen Anlagegruppen werden direkt oder mittels kollektiver Anlagen in Effekten investiert, die auf CHF lauten oder gegenüber Währungsschwankungen in CHF abgesichert sind.

8
Die Investitionen können in Direktanlagen und in Kollektivanlagen erfolgen. Die Kollektivanlagen müssen angemessen diversifiziert und nach Art. 56 Abs. 2 BVV 2 mit ausreichender Informations- und Auskunftspflicht ausgestattet sein. Unzulässig sind kollektive Anlagen, die für die Anleger Nachschuss- oder Sicherstellungspflichten bedingen. Die Anlage in kollektive Anlagen darf die Einhaltung dieser Anlagerichtlinien nicht beeinträchtigen. Der Anteil einer Kollektivanlage ist auf höchstens 20% des Vermögens der Anlagegruppe beschränkt. Kollektivanlagen, die der Aufsicht der FINMA unterstehen oder von ihr in der Schweiz zum Vertrieb zugelassen sind, sowie Ansprüche von schweizerischen Anlagestiftungen können unbeschränkt berücksichtigt werden.

9
Die derivativen Finanzinstrumente müssen mit den Anlagerichtlinien der Stiftung vereinbar sein und Art. 56a BVV 2 einhalten. Das Emittentenrisiko von eingesetzten Derivaten ist auf 10% beschränkt.

Art. 6 Profil Ausgewogen

1
Die Auswahl der Anlagen erfolgt unter Einhaltung der Art. 26 Abs. 1 und Art. 29 ASV.

2
Es dürfen Ansprüche gegenüber den anderen Anlagegruppen der Zürich Anlagestiftung und anderen Anlagestiftungen erworben sowie Direktanlagen, Derivate und Anlagen in Anlagefonds (inkl. Immobilienfonds) getätigt werden.

3
Der Aktienanteil am Gesamtvermögen der Anlagegruppe beträgt maximal 40%. Der maximal zulässige Obligationenanteil beträgt 60%.

4
Maximal 15% können in alternative Anlagen investiert werden.

5
Maximal 20% können in in- und ausländische Wandelanleihen investiert werden.

6
Maximal 30% können in Immobilienwerte investiert werden, wobei maximal 5% in ausländische Immobilienwerte investiert werden können.

7
Mindestens 70% der gesamten Anlagen der einzelnen Anlagegruppen werden direkt oder mittels kollektiver Anlagen in Effekten investiert, die auf CHF lauten oder gegenüber Währungsschwankungen in CHF abgesichert sind.

8
Die Investitionen können in Direktanlagen und in Kollektivanlagen erfolgen. Die Kollektivanlagen müssen angemessen diversifiziert und nach Art. 56 Abs. 2 BVV 2 mit ausreichender Informations- und Auskunftspflicht ausgestattet sein. Unzulässig sind kollektive Anlagen, die für die Anleger Nachschuss- oder Sicherstellungspflichten bedingen. Die Anlage in kollektive Anlagen darf die Einhaltung dieser

Anlagerichtlinien nicht beeinträchtigen. Der Anteil einer Kollektivanlage ist auf höchstens 20% des Vermögens der Anlagegruppe beschränkt. Kollektivanlagen, die der Aufsicht der FINMA unterstehen oder von ihr in der Schweiz zum Vertrieb zugelassen sind, sowie Ansprüche von schweizerischen Anlagestiftungen können unbeschränkt berücksichtigt werden.

9
Die derivativen Finanzinstrumente müssen mit den Anlagerichtlinien der Stiftung vereinbar sein und Art. 56a BVV 2 einhalten. Das Emittentenrisiko von eingesetzten Derivaten ist auf 10% beschränkt.

Art. 7 Profil Progressiv

1
Die Auswahl der Anlagen erfolgt unter Einhaltung der Art. 26 Abs. 1 und Art. 29 ASV.

2
Es dürfen Ansprüche gegenüber den anderen Anlagegruppen der Zürich Anlagestiftung und anderen Anlagestiftungen erworben sowie Direktanlagen, Derivate und Anlagen in Anlagefonds (inkl. Immobilienfonds) getätigt werden.

3
Der Aktienanteil am Gesamtvermögen der Anlagegruppe beträgt maximal 50%. Der maximal zulässige Obligationenanteil beträgt 50%.

4
Maximal 15% können in alternative Anlagen investiert werden.

5
Maximal 20% können in in- und ausländische Wandelanleihen investiert werden.

6
Maximal 30% können in Immobilienwerte investiert werden, wobei maximal 5% in ausländische Immobilienwerte investiert werden können.

7
Mindestens 70% der gesamten Anlagen der einzelnen Anlagegruppen werden direkt oder mittels kollektiver Anlagen in Effekten investiert, die auf CHF lauten oder gegenüber Währungsschwankungen in CHF abgesichert sind.

8
Die Investitionen können in Direktanlagen und in Kollektivanlagen erfolgen. Die Kollektivanlagen müssen angemessen diversifiziert und nach Art. 56 Abs. 2 BVV 2 mit ausreichender Informations- und Auskunftspflicht ausgestattet sein. Unzulässig sind kollektive Anlagen, die für die Anleger Nachschuss- oder Sicherstellungspflichten bedingen. Die Anlage in kollektive Anlagen darf die Einhaltung dieser Anlagerichtlinien nicht beeinträchtigen. Der Anteil einer Kollektivanlage ist auf höchstens 20% des Vermögens der Anlagegruppe beschränkt. Kollektivanlagen, die der Aufsicht der FINMA unterstehen oder von ihr in der Schweiz zum Vertrieb zugelassen sind, sowie Ansprüche von schweizerischen Anlagestiftungen können unbeschränkt berücksichtigt werden.

9
Die derivativen Finanzinstrumente müssen mit den Anlagerichtlinien der Stiftung vereinbar sein und Art. 56a BVV 2 einhalten. Das Emittentenrisiko von eingesetzten Derivaten ist auf 10% beschränkt.

Art. 8 Geldmarkt CHF

1
Die Anlagegruppe investiert in auf CHF lautende Geldmarktpapiere von inländischen und ausländischen Schuldner. Es dürfen nicht mehr als 33% der Anlagegruppe in nicht auf CHF lautende Geldmarktpapiere angelegt werden. Das Währungsrisiko ist gegen CHF abgesichert.

2
Es sind die Grundsätze der geografischen und branchenmässigen Risikoverteilung und einer angemessenen zeitlichen Staffelung der Fälligkeiten

zu beachten. Die maximale Restlaufzeit von individuellen Positionen beträgt höchstens 24 Monate. Die gewichtete durchschnittliche Restlaufzeit vom Portfolio ist auf maximal 6 Monate limitiert.

3
Es dürfen nicht mehr als 10% der Anlagegruppe in Titeln des gleichen Schuldners angelegt werden. Davon ausgenommen sind Forderungen gegen Bund und schweizerische Pfandbriefinstitute. Die Maximalquote pro einzelnes schweizerisches Pfandbriefinstitut beträgt dabei 25%. Die Maximalquote für Bundesanleihen beträgt 100%.

4
Die Investitionen können in Direktanlagen und in Kollektivanlagen erfolgen. Die Kollektivanlagen müssen angemessen diversifiziert und nach Art. 56 Abs. 2 BVV 2 mit ausreichender Informations- und Auskunftspflicht ausgestattet sein. Unzulässig sind kollektive Anlagen, die für die Anleger Nachschuss- oder Sicherstellungspflichten bedingen. Die Anlage in kollektive Anlagen darf die Einhaltung dieser Anlagerichtlinien nicht beeinträchtigen. Der Anteil einer Kollektivanlage ist auf höchstens 20% des Vermögens der Anlagegruppe beschränkt. Kollektivanlagen, die der Aufsicht der FINMA unterstehen oder von ihr in der Schweiz zum Vertrieb zugelassen sind, sowie Ansprüche von schweizerischen Anlagestiftungen können unbeschränkt berücksichtigt werden.

5
Die derivativen Finanzinstrumente müssen mit den Anlagerichtlinien der Stiftung vereinbar sein und Art. 56a BVV 2 einhalten. Das Emittentenrisiko von eingesetzten Derivaten ist auf 10% beschränkt.

Art. 9 Obligationen CHF Inland

1
Die Anlagegruppe investiert in auf CHF lautende Obligationen oder Schuldverschreibungen von öffentlich-rechtlichen sowie privatrechtlichen Schuldner mit

statutarischem Sitz in der Schweiz oder im Fürstentum Liechtenstein. Forderungen gemäss Art. 53 Abs. 3 BVV 2 sind erlaubt, sofern diese in der Benchmark (SBI Domestic AAA-BBB) enthalten sind und gesamthaft maximal plus fünf Prozentpunkte über der Benchmarkgewichtung liegen.

2
Es sind die Grundsätze der branchenmässigen Risikoverteilung und einer angemessenen zeitlichen Staffelung der Fälligkeiten zu beachten.

3
Es dürfen nicht mehr als 10% der Anlagegruppe in Titeln des gleichen Schuldners angelegt werden. Davon ausgenommen sind Forderungen gegen Bund und schweizerische Pfandbriefinstitute. Die Maximalquote pro einzelnes schweizerisches Pfandbriefinstitut beträgt dabei 25%. Die Maximalquote für Bundesanleihen beträgt 100%.

4
Die Investitionen können in Direktanlagen und in Kollektivanlagen erfolgen. Die Kollektivanlagen müssen angemessen diversifiziert und nach Art. 56 Abs. 2 BVV 2 mit ausreichender Informations- und Auskunftspflicht ausgestattet sein. Unzulässig sind kollektive Anlagen, die für die Anleger Nachschuss- oder Sicherstellungspflichten bedingen. Die Anlage in kollektive Anlagen darf die Einhaltung dieser Anlagerichtlinien nicht beeinträchtigen. Der Anteil einer Kollektivanlage ist auf höchstens 20% des Vermögens der Anlagegruppe beschränkt. Kollektivanlagen, die der Aufsicht der FINMA unterstehen oder von ihr in der Schweiz zum Vertrieb zugelassen sind, sowie Ansprüche von schweizerischen Anlagestiftungen können unbeschränkt berücksichtigt werden.

5
Die derivativen Finanzinstrumente müssen mit den Anlagerichtlinien der Stiftung vereinbar sein und Art. 56a BVV 2 einhalten. Das Emittentenrisiko von eingesetzten Derivaten ist auf 10% beschränkt.

Art. 10 Obligationen CHF Inland SDC (Short Duration Concept)

1
Die Anlagegruppe investiert in auf CHF lautende Obligationen oder Schuldverschreibungen von öffentlich-rechtlichen sowie privatrechtlichen Schuldern mit statutarischem Sitz in der Schweiz oder im Fürstentum Liechtenstein. Forderungen gemäss Art. 53 Abs. 3 BVV 2 sind erlaubt, sofern diese in der Benchmark (SBI Domestic AAA-BBB) enthalten sind und gesamthaft maximal plus fünf Prozentpunkte über der Indexgewichtung liegen. Derivative Instrumente können benutzt werden, um das Zinsrisiko des Portfolios zu reduzieren. Die Duration der Anlagegruppe weicht maximal 2 Jahre von der Hälfte der Duration der SBI Domestic AAA-BBB ab.

2
Es sind die Grundsätze der branchenmässigen Risikoverteilung und einer angemessenen zeitlichen Staffelung der Fälligkeiten zu beachten.

3
Es dürfen nicht mehr als 10% der Anlagegruppe in Titeln des gleichen Schuldners angelegt werden. Davon ausgenommen sind Forderungen gegen Bund und schweizerische Pfandbriefinstitute. Die Maximalquote pro einzelnes schweizerisches Pfandbriefinstitut beträgt dabei 25%. Die Maximalquote für Bundesanleihen beträgt 100%.

4
Die Investitionen können in Direktanlagen und in Kollektivanlagen erfolgen. Die Kollektivanlagen müssen angemessen diversifiziert und nach Art. 56 Abs. 2 BVV 2 mit ausreichender Informations- und Auskunftspflicht ausgestattet sein. Unzulässig sind kollektive Anlagen, die für die Anleger Nachschuss- oder Sicherstellungspflichten bedingen. Die Anlage in kollektive Anlagen darf die Einhaltung dieser Anlagerichtlinien nicht beeinträchtigen. Der Anteil einer Kollektivanlage ist auf höchstens 20% des Vermögens der

Anlagegruppe beschränkt. Kollektivanlagen, die der Aufsicht der FINMA unterstehen oder von ihr in der Schweiz zum Vertrieb zugelassen sind, sowie Ansprüche von schweizerischen Anlagestiftungen können unbeschränkt berücksichtigt werden.

5
Die derivativen Finanzinstrumente müssen mit den Anlagerichtlinien der Stiftung vereinbar sein und Art. 56a BVV 2 einhalten. Das Emittentenrisiko von eingesetzten Derivaten ist auf 10% beschränkt.

Art. 11 Obligationen CHF Ausland

1
Die Anlagegruppe investiert in auf CHF lautende Obligationen oder Schuldverschreibungen von öffentlich-rechtlichen sowie privatrechtlichen Schuldern mit statutarischem Sitz im Ausland. Bei besonderen Marktverhältnissen (z. B. kurzfristigen Liquiditätsengpässen) dürfen auch maximal 20% inländische Schuldner berücksichtigt werden. Forderungen gemäss Art. 53 Abs. 3 BVV 2 sind erlaubt, sofern diese in der Benchmark (SBI Foreign AAA-BBB) enthalten sind und gesamthaft maximal plus fünf Prozentpunkte über der Benchmarkgewichtung liegen.

2
Es sind die Grundsätze der geografischen und branchenmässigen Risikoverteilung und einer angemessenen zeitlichen Staffelung der Fälligkeiten zu beachten.

3
Es dürfen nicht mehr als 10% der Anlagegruppe in Titeln des gleichen Schuldners angelegt werden.

4
Die Investitionen können in Direktanlagen und in Kollektivanlagen erfolgen. Die Kollektivanlagen müssen angemessen diversifiziert und nach Art. 56 Abs. 2 BVV 2 mit ausreichender Informations- und Auskunftspflicht ausgestattet sein. Unzulässig sind kollektive Anlagen, die für die Anleger

Nachschuss- oder Sicherstellungspflichten bedingen. Die Anlage in kollektive Anlagen darf die Einhaltung dieser Anlagerichtlinien nicht beeinträchtigen. Der Anteil einer Kollektivanlage ist auf höchstens 20% des Vermögens der Anlagegruppe beschränkt. Kollektivanlagen, die der Aufsicht der FINMA unterstehen oder von ihr in der Schweiz zum Vertrieb zugelassen sind, sowie Ansprüche von schweizerischen Anlagestiftungen können unbeschränkt berücksichtigt werden.

5
Die derivativen Finanzinstrumente müssen mit den Anlagerichtlinien der Stiftung vereinbar sein und Art. 56a BVV 2 einhalten. Das Emittentenrisiko von eingesetzten Derivaten ist auf 10% beschränkt.

Art. 12 Obligationen CHF 15+

1
Die Anlagegruppe investiert in auf CHF lautende Obligationen oder Schuldverschreibungen von öffentlich-rechtlichen sowie privatrechtlichen Schuldern mit einer durchschnittlichen Restlaufzeit von mehr als 15 Jahren. Der Anteil an Auslandschuldern ist auf 50% des Vermögens der Anlagegruppe begrenzt. Forderungen gemäss Art. 53 Abs. 3 BVV 2 sind erlaubt, sofern diese in der Benchmark (SBI AAA-A 15+) enthalten sind und gesamthaft maximal plus fünf Prozentpunkte über der Benchmarkgewichtung liegen.

2
Es sind die Grundsätze der branchenmässigen Risikoverteilung und einer angemessenen zeitlichen Staffelung der Fälligkeiten zu beachten.

3
Es dürfen nicht mehr als 10% der Anlagegruppe in Titeln des gleichen Inlandschuldners angelegt werden. Davon ausgenommen sind Forderungen gegen Bund und schweizerische Pfandbriefinstitute. Die Maximalquote pro einzelnes schweizerisches Pfandbriefinstitut beträgt dabei 25%. Die Maximalquote für Bundesanleihen beträgt

100%. Es dürfen nicht mehr als 5% der Anlagegruppe in Titeln des gleichen Auslandschuldners angelegt werden.

4
Die Investitionen können in Direktanlagen und in Kollektivanlagen erfolgen. Die Kollektivanlagen müssen angemessen diversifiziert und nach Art. 56 Abs. 2 BVV 2 mit ausreichender Informations- und Auskunftspflicht ausgestattet sein. Unzulässig sind kollektive Anlagen, die für die Anleger Nachschuss- oder Sicherstellungspflichten bedingen. Die Anlage in kollektive Anlagen darf die Einhaltung dieser Anlagerichtlinien nicht beeinträchtigen. Der Anteil einer Kollektivanlage ist auf höchstens 20% des Vermögens der Anlagegruppe beschränkt. Kollektivanlagen, die der Aufsicht der FINMA unterstehen oder von ihr in der Schweiz zum Vertrieb zugelassen sind, sowie Ansprüche von schweizerischen Anlagestiftungen können unbeschränkt berücksichtigt werden.

5
Die derivativen Finanzinstrumente müssen mit den Anlagerichtlinien der Stiftung vereinbar sein und Art. 56a BVV 2 einhalten. Das Emittentenrisiko von eingesetzten Derivaten ist auf 10% beschränkt.

Art. 13 Obligationen Unternehmungen Euro (CHF hedged)

1
Die Anlagegruppe investiert in auf EUR lautende Obligationen oder Schuldverschreibungen von öffentlich-rechtlichen sowie privatrechtlichen Schuldnern mit statutarischem Sitz im Ausland oder in der Schweiz. Schweizer Franken Obligationen dürfen bei besonderen Marktverhältnissen bis maximal 20% des Vermögens berücksichtigt werden. Das Währungsrisiko ist gegen CHF abgesichert. Forderungen gemäss Art. 53 Abs. 3 BVV 2 sind erlaubt, sofern diese in der Benchmark (Merill Lynch Corporate Index Non Financials) enthalten sind und gesamthaft maxi-

mal plus fünf Prozentpunkte über der Benchmarkgewichtung liegen.

2
Es sind die Grundsätze der branchenmässigen Risikoverteilung und einer angemessenen zeitlichen Staffelung der Fälligkeiten zu beachten. Der Anteil an Nicht-Investment-Grade-Schuldnern (d. h. unter Baa3 oder BBB-) ist auf 5% beschränkt. Ausserdem muss die minimale durchschnittliche Ratingqualität des Portfolios mindestens Investment Grade entsprechen.

3
Der zulässige Anteil von Wandel- und Optionsanleihen beträgt höchstens 5%. Aktien oder andere Beteiligungsrechte, welche durch die Ausübung von Wandel- oder Optionsrechten erworben wurden, müssen innert 3 Monaten abgebaut werden.

4
Es dürfen nicht mehr als 5% der Anlagegruppe in Titeln des gleichen Schuldners angelegt werden.

5
Die Investitionen können in Direktanlagen und in Kollektivanlagen erfolgen. Die Kollektivanlagen müssen angemessen diversifiziert und nach Art. 56 Abs. 2 BVV 2 mit ausreichender Informations- und Auskunftspflicht ausgestattet sein. Unzulässig sind kollektive Anlagen, die für die Anleger Nachschuss- oder Sicherstellungspflichten bedingen. Die Anlage in kollektive Anlagen darf die Einhaltung dieser Anlagerichtlinien nicht beeinträchtigen. Der Anteil einer Kollektivanlage ist auf höchstens 20% des Vermögens der Anlagegruppe beschränkt. Kollektivanlagen, die der Aufsicht der FINMA unterstehen oder von ihr in der Schweiz zum Vertrieb zugelassen sind, sowie Ansprüche von schweizerischen Anlagestiftungen können unbeschränkt berücksichtigt werden.

6
Die derivativen Finanzinstrumente müssen mit den Anlagerichtlinien der Stiftung vereinbar sein und Art. 56a BVV 2 einhalten. Das Emittentenrisiko

von eingesetzten Derivaten ist auf 10% beschränkt.

Art. 14 Obligationen Unternehmungen USD (CHF hedged)

1
Die Anlagegruppe investiert in auf USD lautende Obligationen oder Schuldverschreibungen von öffentlich-rechtlichen sowie privatrechtlichen Schuldnern mit statutarischem Sitz im Ausland oder in der Schweiz. Schweizer Franken Obligationen dürfen bei besonderen Marktverhältnissen bis maximal 20% des Vermögens berücksichtigt werden. Das Währungsrisiko ist gegen CHF abgesichert. Forderungen gemäss Art. 53 Abs. 3 BVV 2 sind erlaubt, sofern diese in der Benchmark (Barclays US Aggregate Corporate) enthalten sind und gesamthaft maximal plus fünf Prozentpunkte über der Benchmarkgewichtung liegen.

2
Es sind die Grundsätze der branchenmässigen Risikoverteilung und einer angemessenen zeitlichen Staffelung der Fälligkeiten zu beachten. Der Anteil an Nicht-Investment-Grade-Schuldnern (tiefer als Baa3 gemäss Moody's oder BBB- gemäss S&P) ist auf 10% beschränkt. Ausserdem muss die minimale durchschnittliche Ratingqualität des Portfolios mindestens Investment Grade entsprechen.

3
Der zulässige Anteil von Wandel- und Optionsanleihen beträgt höchstens 5%. Aktien oder andere Beteiligungsrechte, welche durch die Ausübung von Wandel- oder Optionsrechten erworben wurden, müssen innert 3 Monaten abgebaut werden.

4
Es dürfen nicht mehr als 10% der Anlagegruppe in Titeln des gleichen Schuldners angelegt werden.

5
Die Investitionen können in Direktanlagen und in Kollektivanlagen

erfolgen. Die Kollektivanlagen müssen angemessen diversifiziert und nach Art. 56 Abs. 2 BVV 2 mit ausreichender Informations- und Auskunftspflicht ausgestattet sein. Unzulässig sind kollektive Anlagen, die für die Anleger Nachschuss- oder Sicherstellungspflichten bedingen. Die Anlage in kollektive Anlagen darf die Einhaltung dieser Anlagerichtlinien nicht beeinträchtigen. Der Anteil einer Kollektivanlage ist auf höchstens 20% des Vermögens der Anlagegruppe beschränkt. Kollektivanlagen, die der Aufsicht der FINMA unterstehen oder von ihr in der Schweiz zum Vertrieb zugelassen sind, sowie Ansprüche von schweizerischen Anlagestiftungen können unbeschränkt berücksichtigt werden.

6
Die derivativen Finanzinstrumente müssen mit den Anlagerichtlinien der Stiftung vereinbar sein und Art. 56a BVV 2 einhalten. Das Emittentenrisiko von eingesetzten Derivaten ist auf 10% beschränkt.

Art. 15 Obligationen Euro

1
Die Anlagegruppe investiert in auf EUR lautende Obligationen oder Schuldverschreibungen von öffentlich-rechtlichen sowie privatrechtlichen Schuldnern. Forderungen gemäss Art. 53 Abs. 3 BVV 2 sind erlaubt, sofern diese in der Benchmark (Barclays EUR Treasury ex-Italy ex-Fitch) enthalten sind und gesamthaft maximal plus fünf Prozentpunkte über der Benchmarkgewichtung liegen.

2
Es sind die Grundsätze der geografischen und branchenmässigen Risikoverteilung und einer angemessenen zeitlichen Staffelung der Fälligkeiten zu beachten. Die Duration der Anlagegruppe weicht maximal 2 Jahre von der Duration der Benchmark ab.

3
Die Anlagegruppe wird aktiv verwaltet und richtet sich auf die Benchmark Barclays Euro Treasury (Ex-Italy, Ex-Fitch)

aus. Der maximale (ex-ante) Tracking Error beträgt 3%. Es dürfen nicht mehr als 10% der Anlagegruppe in Titeln des gleichen Schuldners angelegt werden.

Ausgenommen sind Schuldner mit mehr als 5% Benchmarkgewichtung: Die Schuldnerbegrenzung liegt dann maximal 5% über der Benchmarkgewichtung.

Überschreitungen der Begrenzung einzelner Schuldner gemäss Art. 54 BVV 2 sind möglich. Die Anzahl der Schuldner beträgt minimal 10. Der Anteil von Schuldnern, die nicht in der Benchmark vertreten sind, ist auf maximal 10% begrenzt. Eine Ausnahme bilden Schuldner hoher Bonität, welche insgesamt bis zu 30% als Substitute verwendet werden dürfen. Nicht-Benchmarkschuldner und Substitute können benutzt werden, um die Diversifikation der Anlagegruppe zu erhöhen oder die Rendite zu optimieren. Die Liquidität fällt nicht unter die Quote der Nicht-Benchmarkschuldner.

4
Die Investitionen können in Direktanlagen und in Kollektivanlagen erfolgen. Die Kollektivanlagen müssen angemessen diversifiziert und nach Art. 56 Abs. 2 BVV 2 mit ausreichender Informations- und Auskunftspflicht ausgestattet sein. Unzulässig sind kollektive Anlagen, die für die Anleger Nachschuss- oder Sicherstellungspflichten bedingen. Die Anlage in kollektive Anlagen darf die Einhaltung dieser Anlagerichtlinien nicht beeinträchtigen. Der Anteil einer Kollektivanlage ist auf höchstens 20% des Vermögens der Anlagegruppe beschränkt. Kollektivanlagen, die der Aufsicht der FINMA unterstehen oder von ihr in der Schweiz zum Vertrieb zugelassen sind, sowie Ansprüche von schweizerischen Anlagestiftungen können unbeschränkt berücksichtigt werden.

5
Die derivativen Finanzinstrumente müssen mit den Anlagerichtlinien der Stiftung vereinbar sein und Art. 56a BVV 2 einhalten. Das Emittentenrisiko von eingesetzten Derivaten ist auf 10% beschränkt.

Art. 16 Obligationen Welt Passiv

1
Die Anlagegruppe investiert in Obligationen oder Schuldverschreibungen von öffentlich-rechtlichen Schuldnern, die Bestandteil des Citigroup World Government Bond Index (WGBI) ex Switzerland (hedged CHF) sind. Die Anlagegruppe wird bestmöglich gegen Schweizer Franken abgesichert.

2
Die Anlagen erfolgen möglichst indexnah in Beteiligungspapiere, die Bestandteil des Citigroup World Government Bond Index (WGBI) ex Switzerland (hedged CHF) sind. Unter Berücksichtigung der schieren Grösse des Benchmarks darf die «Sampling Methode» angewendet werden, mit dem Ziel, den ex-ante Tracking Error so klein wie möglich zu halten bei gleichzeitiger Abbildung der Performance der Benchmark. Der maximale (ex-ante) Tracking Error ist kleiner als 1%. Überschreitungen der Begrenzung einzelner Schuldner gemäss Art. 54 BVV 2 sind möglich. Die Über- und Untergewichtung eines Schuldners gegenüber der Benchmark darf zwei Prozentpunkte nicht überschreiten. Forderungen gemäss Art. 53 Abs. 3 BVV 2 sind erlaubt, sofern diese in der Benchmark Citigroup World Government Bond Index (WGBI) ex Switzerland (hedged CHF) enthalten sind.

3
Die einzelnen Positionen müssen umgehend liquidierbar sein, ohne dass dadurch mit wesentlichen Kursänderungen gerechnet werden muss.

4
Die Investitionen können in Direktanlagen und in Kollektivanlagen erfolgen. Die Kollektivanlagen müssen angemessen diversifiziert und nach Art. 56 Abs. 2 BVV 2 mit ausreichender Informations- und Auskunftspflicht ausgestattet sein. Unzulässig sind kollektive Anlagen, die für die Anleger Nachschuss- oder Sicherstellungspflichten bedingen. Die Anlage in kollektive Anlagen darf die Einhaltung dieser

Anlagerichtlinien nicht beeinträchtigen. Der Anteil einer Kollektivanlage ist auf höchstens 20% des Vermögens der Anlagegruppe beschränkt. Kollektivanlagen, die der Aufsicht der FINMA unterstehen oder von ihr in der Schweiz zum Vertrieb zugelassen sind, sowie Ansprüche von schweizerischen Anlagestiftungen können unbeschränkt berücksichtigt werden.

5
Die derivativen Finanzinstrumente müssen mit den Anlagerichtlinien der Stiftung vereinbar sein und Art. 56a BVV 2 einhalten. Das Emittentenrisiko von eingesetzten Derivaten ist auf 10% beschränkt.

Art. 17 Wandelanleihen Global

1
Die Anlagegruppe investiert in Wandel- und Optionsanleihen bzw. Schuldverschreibungen von in- und ausländischen Schuldnern des öffentlichen sowie privaten Rechts. Forderungen gemäss Art. 53 Abs. 3 BVV 2 sind erlaubt, sofern diese in der Benchmark (35% Thomson Reuters Global Focus und 65% Thomson Reuters Global Focus IG) enthalten sind und gesamthaft maximal plus fünf Prozentpunkte über der Benchmarkgewichtung liegen.

2
Es sind die Grundsätze der geografischen und branchenmässigen Risikoverteilung und einer angemessenen zeitlichen Staffelung der Fälligkeiten zu beachten. Die minimale durchschnittliche Ratingqualität des Portfolios muss mindestens Investment Grade bzw. Baa3 (Moody's) oder BBB- (S&P) entsprechen.

3
Es dürfen nicht mehr als 10% der Anlagegruppe in Titeln des gleichen Schuldners angelegt werden. Bei Schuldnern, welche ein tieferes Rating als Investment Grade haben, beträgt die Begrenzung 5% pro Schuldner.

4
Aktien oder andere Beteiligungsrechte, welche durch die Ausübung von Wandel- oder Optionsrechten erworben wurden, müssen innert 3 Monaten abgebaut werden.

5
Die Investitionen können in Direktanlagen und in Kollektivanlagen erfolgen. Die Kollektivanlagen müssen angemessen diversifiziert und nach Art. 56 Abs. 2 BVV 2 mit ausreichender Informations- und Auskunftspflicht ausgestattet sein. Unzulässig sind kollektive Anlagen, die für die Anleger Nachschuss- oder Sicherstellungspflichten bedingen. Die Anlage in kollektive Anlagen darf die Einhaltung dieser Anlagerichtlinien nicht beeinträchtigen. Der Anteil einer Kollektivanlage ist auf höchstens 20% des Vermögens der Anlagegruppe beschränkt. Kollektivanlagen, die der Aufsicht der FINMA unterstehen oder von ihr in der Schweiz zum Vertrieb zugelassen sind, sowie Ansprüche von schweizerischen Anlagestiftungen können unbeschränkt berücksichtigt werden.

6
Die derivativen Finanzinstrumente müssen mit den Anlagerichtlinien der Stiftung vereinbar sein und Art. 56a BVV 2 einhalten. Das Emittentenrisiko von eingesetzten Derivaten ist auf 10% beschränkt.

Art. 18 Aktien Schweiz

1
Die Anlagegruppe investiert in Aktien, Genuss- und Partizipationsscheine von Gesellschaften mit statutarischem Sitz in der Schweiz und dem Fürstentum Liechtenstein. Die Anlagegruppe kann auch in Beteiligungspapiere von Gesellschaften mit Domizil im Ausland investieren, sofern diese Bestandteil der Benchmark sind.

2
Die Auswahl der Wertschriften erfolgt unter Berücksichtigung des Grundsatzes einer angemessenen branchenmässigen Risikoverteilung.

3
Die Anlage hat in Wertschriften zu erfolgen, die an einer Börse kotiert sind oder an einem dem Publikum offenstehenden Markt gehandelt werden, welcher einen qualifizierten Kurs garantiert. Die Über- und Untergewichtung eines Sektors gegenüber der Benchmark darf zwanzig Prozentpunkte nicht überschreiten.

4
Die Anlagegruppe wird aktiv verwaltet und richtet sich auf die Benchmark (SPI Index) aus. Der maximale (ex-ante) Tracking Error beträgt 6%. Überschreitungen der Begrenzung einzelner Gesellschaftsbeteiligungen gemäss Art. 54a BVV 2 sind möglich. Die Anlage in Beteiligungspapiere der gleichen Gesellschaft liegt maximal 5% über der Benchmarkgewichtung. Die Anzahl der Gesellschaften beträgt minimal 20. Off-Benchmark Gesellschaften werden nur kurzfristig zugelassen, falls diese Teil vom Benchmark sein werden oder falls diese aus dem Benchmark gefallen sind.

5
Die Investitionen können in Direktanlagen und in Kollektivanlagen erfolgen. Die Kollektivanlagen müssen angemessen diversifiziert und nach Art. 56 Abs. 2 BVV 2 mit ausreichender Informations- und Auskunftspflicht ausgestattet sein. Unzulässig sind kollektive Anlagen, die für die Anleger Nachschuss- oder Sicherstellungspflichten bedingen. Die Anlage in kollektive Anlagen darf die Einhaltung dieser Anlagerichtlinien nicht beeinträchtigen. Der Anteil einer Kollektivanlage ist auf höchstens 20% des Vermögens der Anlagegruppe beschränkt. Kollektivanlagen, die der Aufsicht der FINMA unterstehen oder von ihr in der Schweiz zum Vertrieb zugelassen sind, sowie Ansprüche von schweizerischen Anlagestiftungen können unbeschränkt berücksichtigt werden.

6
Die derivativen Finanzinstrumente müssen mit den Anlagerichtlinien der Stiftung vereinbar sein und Art. 56a BVV 2 einhalten. Das Emittentenrisiko von eingesetzten Derivaten ist auf 10% beschränkt.

Art. 19 Aktien Schweiz Passiv

1
Die Anlagegruppe investiert in Aktien, Genuss- und Partizipationsscheine von Gesellschaften mit statutarischem Sitz in der Schweiz und dem Fürstentum Liechtenstein. Die Anlagegruppe kann auch in Beteiligungspapiere von Gesellschaften mit Domizil im Ausland investieren, sofern diese Bestandteil des Benchmarkindex sind.

2
Die Anlagen erfolgen möglichst indexnah in Beteiligungspapiere, die Bestandteil des Swiss Performance Index sind. Grundsätzlich wird eine vollständige Nachbildung des Index angestrebt. Unter gewissen Marktbedingungen kann die «Stratified Sampling» Methode zur Anwendung kommen um die Transaktionskosten zu reduzieren. Der maximale (ex-ante) Tracking Error ist kleiner als 1%. Überschreitungen der Begrenzung einzelner Gesellschaftsbeteiligungen gemäss Art. 54a BVV 2 sind möglich. Die Über- und Untergewichtung einer Gesellschaft gegenüber der Benchmark darf einen Prozentpunkt nicht überschreiten.

3
Die Anlage hat in Wertschriften zu erfolgen, die an einer Börse kotiert sind oder an einem dem Publikum offenstehenden Markt gehandelt werden, welcher einen qualifizierten Kurs garantiert.

4
Die Investitionen können in Direktanlagen und in Kollektivanlagen erfolgen. Die Kollektivanlagen müssen angemessen diversifiziert und nach Art. 56 Abs. 2 BVV 2 mit ausreichender Informations- und Auskunftspflicht ausgestattet sein. Unzulässig sind kolle-

tive Anlagen, die für die Anleger Nachschuss- oder Sicherstellungspflichten bedingen. Die Anlage in kollektive Anlagen darf die Einhaltung dieser Anlagerichtlinien nicht beeinträchtigen. Der Anteil einer Kollektivanlage ist auf höchstens 20% des Vermögens der Anlagegruppe beschränkt. Kollektivanlagen, die der Aufsicht der FINMA unterstehen oder von ihr in der Schweiz zum Vertrieb zugelassen sind, sowie Ansprüche von schweizerischen Anlagestiftungen können unbeschränkt berücksichtigt werden.

5
Die derivativen Finanzinstrumente müssen mit den Anlagerichtlinien der Stiftung vereinbar sein und Art. 56a BVV 2 einhalten. Das Emittentenrisiko von eingesetzten Derivaten ist auf 10% beschränkt.

Art. 20 Aktien Europa

1
Die Anlagegruppe investiert in Aktien und andere Wertschriften und Beteiligungen am Grundkapital von Gesellschaften mit statutarischem Sitz in Europa (exkl. Schweiz).

2
Die Auswahl der Wertschriften erfolgt unter Berücksichtigung des Grundsatzes einer angemessenen geografischen und branchenmässigen Risikoverteilung.

3
Die Anlage hat in Wertschriften zu erfolgen, die an einer Börse kotiert sind oder an einem dem Publikum offenstehenden Markt gehandelt werden, welcher einen qualifizierten Kurs garantiert.

4
Es dürfen höchstens 5% des Vermögens in Beteiligungspapieren der gleichen Gesellschaft angelegt werden.

5
Die Investitionen können in Direktanlagen und in Kollektivanlagen erfolgen. Die Kollektivanlagen müssen

angemessen diversifiziert und nach Art. 56 Abs. 2 BVV 2 mit ausreichender Informations- und Auskunftspflicht ausgestattet sein. Unzulässig sind kollektive Anlagen, die für die Anleger Nachschuss- oder Sicherstellungspflichten bedingen. Die Anlage in kollektive Anlagen darf die Einhaltung dieser Anlagerichtlinien nicht beeinträchtigen. Der Anteil einer Kollektivanlage ist auf höchstens 20% des Vermögens der Anlagegruppe beschränkt. Kollektivanlagen, die der Aufsicht der FINMA unterstehen oder von ihr in der Schweiz zum Vertrieb zugelassen sind, sowie Ansprüche von schweizerischen Anlagestiftungen können unbeschränkt berücksichtigt werden.

6
Die derivativen Finanzinstrumente müssen mit den Anlagerichtlinien der Stiftung vereinbar sein und Art. 56a BVV 2 einhalten. Das Emittentenrisiko von eingesetzten Derivaten ist auf 10% beschränkt.

Art. 21 Aktien Europa Passiv

1
Die Anlagegruppe investiert in Aktien und andere Wertschriften und Beteiligungen am Grundkapital von Gesellschaften mit statutarischem Sitz in Europa (exkl. Schweiz).

2
Die Anlagen erfolgen möglichst indexnah in Beteiligungspapiere, die Bestandteil des MSCI Europe ex Switzerland sind. Grundsätzlich wird eine vollständige Nachbildung des Index angestrebt. Unter gewissen Marktbedingungen kann die «Stratified Sampling» Methode zur Anwendung kommen um die Transaktionskosten zu reduzieren. Der maximale (ex-ante) Tracking Error ist kleiner als 1%. Überschreitungen der Begrenzung einzelner Gesellschaftsbeteiligungen gemäss Art. 54a BVV 2 sind möglich. Die Über- und Untergewichtung einer Gesellschaft gegenüber der Benchmark darf einen Prozentpunkt nicht überschreiten.

3 Die Aktienpositionen müssen umgehend liquidierbar sein, ohne dass dadurch mit wesentlichen Kursänderungen gerechnet werden muss.

4 Die Investitionen können in Direktanlagen und in Kollektivanlagen erfolgen. Die Kollektivanlagen müssen angemessen diversifiziert und nach Art. 56 Abs. 2 BVV 2 mit ausreichender Informations- und Auskunftspflicht ausgestattet sein. Unzulässig sind kollektive Anlagen, die für die Anleger Nachschuss- oder Sicherstellungspflichten bedingen. Die Anlage in kollektive Anlagen darf die Einhaltung dieser Anlagerichtlinien nicht beeinträchtigen. Der Anteil einer Kollektivanlage ist auf höchstens 20% des Vermögens der Anlagegruppe beschränkt. Kollektivanlagen, die der Aufsicht der FINMA unterstehen oder von ihr in der Schweiz zum Vertrieb zugelassen sind, sowie Ansprüche von schweizerischen Anlagestiftungen können unbeschränkt berücksichtigt werden.

5 Die derivativen Finanzinstrumente müssen mit den Anlagerichtlinien der Stiftung vereinbar sein und Art. 56a BVV 2 einhalten. Das Emittentenrisiko von eingesetzten Derivaten ist auf 10% beschränkt.

Art. 22 Aktien USA

1 Die Anlagegruppe investiert in Aktien und andere Wertschriften und Beteiligungen am Grundkapital von Gesellschaften mit statutarischem Sitz in den Vereinigten Staaten von Amerika (USA) und bis zu maximal 5% in Aktien und andere Wertschriften und Beteiligungen am Grundkapital von Gesellschaften mit statutarischem Sitz in Kanada (CA).

2 Die Auswahl der Wertschriften erfolgt unter Berücksichtigung des Grundsatzes einer angemessenen branchenmässigen Risikoverteilung.

3 Die Anlage hat in Wertschriften zu erfolgen, die an einer Börse kotiert sind oder an einem dem Publikum offenstehenden Markt gehandelt werden, welcher einen qualifizierten Kurs garantiert. Die Über- und Untergewichtung eines Sektors gegenüber der Benchmark darf zwanzig Prozentpunkte nicht überschreiten.

4 Die Anlagegruppe wird aktiv verwaltet und richtet sich auf die Benchmark (MSCI US TR) aus. Der maximale (ex-ante) Tracking Error beträgt 6%. Überschreitungen der Begrenzung einzelner Gesellschaftsbeteiligungen gemäss 54a BVV 2 sind möglich. Die Anlage in Beteiligungspapieren der gleichen Gesellschaft liegt maximal 5% über der Benchmarkgewichtung. Die Anzahl der Gesellschaften beträgt minimal 40. Der Anteil von Gesellschaftsbeteiligungen die nicht in der Benchmark vertreten sind, ist auf maximal 10% begrenzt. Off-Benchmark Gesellschaften können benutzt werden, um die Diversifikation der Anlagegruppe zu erhöhen oder die Rendite zu optimieren. Die Liquidität fällt nicht unter die Quote der Off-Benchmark Gesellschaften.

5 Die Investitionen können in Direktanlagen und in Kollektivanlagen erfolgen. Die Kollektivanlagen müssen angemessen diversifiziert und nach Art. 56 Abs. 2 BVV 2 mit ausreichender Informations- und Auskunftspflicht ausgestattet sein. Unzulässig sind kollektive Anlagen, die für die Anleger Nachschuss- oder Sicherstellungspflichten bedingen. Die Anlage in kollektive Anlagen darf die Einhaltung dieser Anlagerichtlinien nicht beeinträchtigen. Der Anteil einer Kollektivanlage ist auf höchstens 20% des Vermögens der Anlagegruppe beschränkt. Kollektivanlagen, die der Aufsicht der FINMA unterstehen oder von ihr in der Schweiz zum Vertrieb zugelassen sind, sowie Ansprüche von schweizerischen Anlagestiftungen können unbeschränkt berücksichtigt werden.

6 Die derivativen Finanzinstrumente müssen mit den Anlagerichtlinien der Stiftung vereinbar sein und Art. 56a BVV 2 einhalten. Das Emittentenrisiko von eingesetzten Derivaten ist auf 10% beschränkt.

Art. 23 Aktien USA Passiv

1 Die Anlagegruppe investiert in Aktien und andere Wertschriften und Beteiligungen am Grundkapital von Gesellschaften mit statutarischem Sitz in den Vereinigten Staaten von Amerika (USA).

2 Die Anlagen erfolgen möglichst indexnah in Beteiligungspapiere, die Bestandteil des MSCI USA sind. Grundsätzlich wird eine vollständige Nachbildung des Index angestrebt. Unter gewissen Marktbedingungen kann die «Stratified Sampling» Methode zur Anwendung kommen um die Transaktionskosten zu reduzieren. Der maximale (ex-ante) Tracking Error ist kleiner als 1%. Überschreitungen der Begrenzung einzelner Gesellschaftsbeteiligungen gemäss Art. 54a BVV 2 sind möglich. Die Über- und Untergewichtung einer Gesellschaft gegenüber der Benchmark darf einen Prozentpunkt nicht überschreiten.

3 Die Aktienpositionen müssen umgehend liquidierbar sein, ohne dass dadurch mit wesentlichen Kursänderungen gerechnet werden muss.

4 Die Investitionen können in Direktanlagen und in Kollektivanlagen erfolgen. Die Kollektivanlagen müssen angemessen diversifiziert und nach Art. 56 Abs. 2 BVV 2 mit ausreichender Informations- und Auskunftspflicht ausgestattet sein. Unzulässig sind kollektive Anlagen, die für die Anleger Nachschuss- oder Sicherstellungspflichten bedingen. Die Anlage in kollektive Anlagen darf die Einhaltung dieser Anlagerichtlinien nicht beeinträchtigen.

Der Anteil einer Kollektivanlage ist auf höchstens 20% des Vermögens der Anlagegruppe beschränkt. Kollektivanlagen, die der Aufsicht der FINMA unterstehen oder von ihr in der Schweiz zum Vertrieb zugelassen sind, sowie Ansprüche von schweizerischen Anlagestiftungen können unbeschränkt berücksichtigt werden.

5

Die derivativen Finanzinstrumente müssen mit den Anlagerichtlinien der Stiftung vereinbar sein und Art. 56a BVV 2 einhalten. Das Emittentenrisiko von eingesetzten Derivaten ist auf 10% beschränkt.

Art. 24 Aktien Japan

1

Die Anlagegruppe investiert in Aktien und andere Wertschriften und Beteiligungen am Grundkapital von Gesellschaften mit statutarischem Sitz in Japan.

2

Die Auswahl der Wertschriften erfolgt unter Berücksichtigung des Grundsatzes einer angemessenen branchenmässigen Risikoverteilung.

3

Die Anlage hat in Wertschriften zu erfolgen, die an einer Börse kotiert sind oder an einem dem Publikum offenstehenden Markt gehandelt werden, welcher einen qualifizierten Kurs garantiert. Die Über- und Untergewichtung eines Sektors gegenüber der Benchmark darf zwanzig Prozentpunkte nicht überschreiten.

4

Die Anlagegruppe wird aktiv verwaltet und richtet sich auf die Benchmark (Topix TR) aus. Der maximale (ex-ante) Tracking Error beträgt 6%. Überschreitungen der Begrenzung einzelner Gesellschaftsbeteiligungen gemäss Art. 54a BVV 2 sind möglich. Die Anlage in Beteiligungspapiere der gleichen Gesellschaft liegt maximal 5% über der Benchmarkgewichtung. Die Anzahl der Gesellschaften beträgt minimal 50.

Der Anteil von Gesellschaftsbeteiligungen, die nicht in der Benchmark vertreten sind, ist auf maximal 5% begrenzt. Off-Benchmark Gesellschaften können benutzt werden, um die Diversifikation der Anlagegruppe zu erhöhen oder die Rendite zu optimieren. Die Liquidität fällt nicht unter die Quote der Off-Benchmark Gesellschaften.

5

Die Investitionen können in Direktanlagen und in Kollektivanlagen erfolgen. Die Kollektivanlagen müssen angemessen diversifiziert und nach Art. 56 Abs. 2 BVV 2 mit ausreichender Informations- und Auskunftspflicht ausgestattet sein. Unzulässig sind kollektive Anlagen, die für die Anleger Nachschuss- oder Sicherstellungspflichten bedingen. Die Anlage in kollektive Anlagen darf die Einhaltung dieser Anlagerichtlinien nicht beeinträchtigen. Der Anteil einer Kollektivanlage ist auf höchstens 20% des Vermögens der Anlagegruppe beschränkt. Kollektivanlagen, die der Aufsicht der FINMA unterstehen oder von ihr in der Schweiz zum Vertrieb zugelassen sind, sowie Ansprüche von schweizerischen Anlagestiftungen können unbeschränkt berücksichtigt werden.

6

Die derivativen Finanzinstrumente müssen mit den Anlagerichtlinien der Stiftung vereinbar sein und Art. 56a BVV 2 einhalten. Das Emittentenrisiko von eingesetzten Derivaten ist auf 10% beschränkt.

Art. 25 Aktien Japan Passiv

1

Die Anlagegruppe investiert in Aktien und andere Wertschriften und Beteiligungen am Grundkapital von Gesellschaften mit statutarischem Sitz in Japan.

2

Die Anlagen erfolgen möglichst indexnah in Beteiligungspapiere, die Bestandteil des MSCI Japan sind. Grundsätzlich wird eine vollständige Nachbildung des Index angestrebt. Unter gewissen Marktbedingungen kann die «Stratified Sampling» Methode zur Anwendung kommen um die Transaktionskosten zu reduzieren. Der maximale (ex-ante) Tracking Error ist kleiner als 1%. Überschreitungen der Begrenzung einzelner Gesellschaftsbeteiligungen gemäss Art. 54a BVV 2 sind möglich. Die Über- und Untergewichtung einer Gesellschaft gegenüber der Benchmark darf einen Prozentpunkt nicht überschreiten.

3

Die Aktienpositionen müssen umgehend liquidierbar sein, ohne dass dadurch mit wesentlichen Kursänderungen gerechnet werden muss.

4

Die Investitionen können in Direktanlagen und in Kollektivanlagen erfolgen. Die Kollektivanlagen müssen angemessen diversifiziert und nach Art. 56 Abs. 2 BVV 2 mit ausreichender Informations- und Auskunftspflicht ausgestattet sein. Unzulässig sind kollektive Anlagen, die für die Anleger Nachschuss- oder Sicherstellungspflichten bedingen. Die Anlage in kollektive Anlagen darf die Einhaltung dieser Anlagerichtlinien nicht beeinträchtigen. Der Anteil einer Kollektivanlage ist auf höchstens 20% des Vermögens der Anlagegruppe beschränkt. Kollektivanlagen, die der Aufsicht der FINMA unterstehen oder von ihr in der Schweiz zum Vertrieb zugelassen sind, sowie Ansprüche von schweizerischen Anlagestiftungen können unbeschränkt berücksichtigt werden.

5

Die derivativen Finanzinstrumente müssen mit den Anlagerichtlinien der Stiftung vereinbar sein und Art. 56a BVV 2 einhalten. Das Emittentenrisiko von eingesetzten Derivaten ist auf 10% beschränkt.

Art. 26 Aktien Emerging Markets

1
Die Anlagegruppe investiert in Aktien und ähnliche Wertschriften und Beteiligungen am Grundkapital von Gesellschaften mit statutarischem Sitz in Schwellenländern, sogenannten Emerging Markets.

2
Die Auswahl der Wertschriften erfolgt unter Berücksichtigung des Grundsatzes einer angemessenen währungsmässigen, geografischen und branchenmässigen Risikoverteilung.

3
Die Anlage hat in Wertschriften zu erfolgen, die an einer Börse kotiert sind oder an einem dem Publikum offenstehenden Markt gehandelt werden, welcher einen qualifizierten Kurs garantiert.

4
Es dürfen höchstens 5% des Vermögens in Beteiligungspapiere der gleichen Gesellschaft angelegt werden.

5
Die Investitionen können in Direktanlagen und in Kollektivanlagen erfolgen. Die Kollektivanlagen müssen angemessen diversifiziert und nach Art. 56 Abs. 2 BVV 2 mit ausreichender Informations- und Auskunftspflicht ausgestattet sein. Unzulässig sind kollektive Anlagen, die für die Anleger Nachschuss- oder Sicherstellungspflichten bedingen. Die Anlage in kollektive Anlagen darf die Einhaltung dieser Anlagerichtlinien nicht beeinträchtigen. Der Anteil einer Kollektivanlage ist auf höchstens 20% des Vermögens der Anlagegruppe beschränkt. Kollektivanlagen, die der Aufsicht der FINMA unterstehen oder von ihr in der Schweiz zum Vertrieb zugelassen sind, sowie Ansprüche von schweizerischen Anlagestiftungen können unbeschränkt berücksichtigt werden.

6
Die derivativen Finanzinstrumente müssen mit den Anlagerichtlinien der Stiftung vereinbar sein und Art. 56a BVV 2 einhalten. Das Emittentenrisiko von eingesetzten Derivaten ist auf 10% beschränkt.

Art. 27 Aktien Emerging Markets Passiv

1
Die Anlagegruppe investiert in Aktien und andere Wertschriften und Beteiligungen am Grundkapital von Gesellschaften mit statutarischem Sitz in den Emerging Markets (EMMA).

2
Die Anlagen erfolgen möglichst indexnah in Beteiligungspapiere, die Bestandteil des MSCI EMMA (NR) sind. Grundsätzlich wird eine vollständige Nachbildung des Index angestrebt. Unter gewissen Marktbedingungen kann die «Sampling» Methode zur Anwendung kommen, um die Transaktionskosten zu reduzieren. Es darf auch in ADRs/ GDRs (Aktienzertifikate) investiert werden. Der maximale (ex-ante) Tracking Error ist kleiner als 1%. Überschreitungen der Begrenzung einzelner Gesellschaftsbeteiligungen gemäss Art. 54a BVV 2 sind möglich. Die Über- und Untergewichtung einer Gesellschaft gegenüber der Benchmark darf einen Prozentpunkt nicht überschreiten.

3
Die Aktienpositionen müssen umgehend liquidierbar sein, ohne dass dadurch mit wesentlichen Kursänderungen gerechnet werden muss.

4
Die Investitionen können in Direktanlagen und in Kollektivanlagen erfolgen. Die Kollektivanlagen müssen angemessen diversifiziert und nach Art. 56 Abs. 2 BVV 2 mit ausreichender Informations- und Auskunftspflicht ausgestattet sein. Unzulässig sind kollektive Anlagen, die für die Anleger Nachschuss- oder Sicherstellungspflichten bedingen. Die Anlage in kollektive Anlagen darf die Einhaltung dieser Anlagerichtlinien nicht beeinträchtigen.

Der Anteil einer Kollektivanlage ist auf höchstens 20% des Vermögens der Anlagegruppe beschränkt. Kollektivanlagen, die der Aufsicht der FINMA unterstehen oder von ihr in der Schweiz zum Vertrieb zugelassen sind, sowie Ansprüche von schweizerischen Anlagestiftungen können unbeschränkt berücksichtigt werden.

5
Die derivativen Finanzinstrumente müssen mit den Anlagerichtlinien der Stiftung vereinbar sein und Art. 56a BVV 2 einhalten. Das Emittentenrisiko von eingesetzten Derivaten ist auf 10% beschränkt.

Art. 28 Aktien Global Small Cap

1
Die Anlagegruppe investiert weltweit in Aktien und andere Wertschriften wie Genussscheine, Partizipationsscheine und indirekte Beteiligungen am Grundkapital von Gesellschaften mit geringer Marktkapitalisierung. Gesellschaften mit geringer Marktkapitalisierung sind hauptsächlich Gesellschaften, die zum Zeitpunkt des Erwerbs hinsichtlich Marktkapitalisierung zu den unteren 20% der Gesellschaften an den weltweiten Aktienmärkten gehören.

2
Die Auswahl der Wertschriften erfolgt unter Berücksichtigung des Grundsatzes einer angemessenen branchenmässigen und geografischen Risikoverteilung.

3
Die Anlage hat in Wertschriften zu erfolgen, die an einer Börse kotiert sind oder an einem dem Publikum offenstehenden Markt gehandelt werden, welcher einen qualifizierten Kurs garantiert.

4
Es dürfen höchstens 2,5% des Vermögens in Beteiligungspapieren der gleichen Gesellschaft angelegt werden.

5
Die Investitionen können in Direktanlagen und in Kollektivanlagen erfolgen. Die Kollektivanlagen müssen angemessen diversifiziert und nach Art. 56 Abs. 2 BVV 2 mit ausreichender Informations- und Auskunftspflicht ausgestattet sein. Unzulässig sind kollektive Anlagen, die für die Anleger Nachschuss- oder Sicherstellungspflichten bedingen. Die Anlage in kollektive Anlagen darf die Einhaltung dieser Anlagerichtlinien nicht beeinträchtigen. Der Anteil einer Kollektivanlage ist auf höchstens 20% des Vermögens der Anlagegruppe beschränkt. Kollektivanlagen, die der Aufsicht der FINMA unterstehen oder von ihr in der Schweiz zum Vertrieb zugelassen sind, sowie Ansprüche von schweizerischen Anlagestiftungen können unbeschränkt berücksichtigt werden.

6
Die derivativen Finanzinstrumente müssen mit den Anlagerichtlinien der Stiftung vereinbar sein und Art. 56a BVV 2 einhalten. Das Emittentenrisiko von eingesetzten Derivaten ist auf 10% beschränkt.

Art. 29 Immobilien – Wohnen Schweiz

1 Anlagefokus

Die Anlagegruppe Immobilien – Wohnen Schweiz investiert hauptsächlich in Wohnliegenschaften. Die Immobilien sind in der Lagequalität, Bauzustand und geographische Marktregion der Schweiz gut diversifiziert. Die Rendite kann durch den Einsatz von Fremdkapital optimiert werden. Das Anlageziel besteht darin, einen nachhaltigen und risikooptimierten Anlageertrag mittels langfristigem Halten und Bewirtschaften von Immobilien zu erreichen.

Die Anlagepolitik zielt bei angemessener Risikodiversifikation auf einen stetigen Kapitalertrag sowie ein moderates Kapitalwachstum ab. Weiter wird nur in Immobilien investiert, welche die folgenden Kriterien erfüllen: attraktive Standorte mit Wertsteigerungspotential, Vermietung an Mietende mit guter Bonität, nachhaltige Ertragssicherung

durch langfristig ausgerichtete Mietverträge und nutzungskonforme Bauqualität und Bausubstanz. Damit wird im Besonderen ein stabiler und langfristig inflationsgeschützter Einnahmenfluss angestrebt. Die Anlagerichtlinien stellen eine angemessene Diversifikation sicher, um Einzelrisiken zu minimieren. Sie sind jederzeit einzuhalten.

Grundsätzlich wird die Anlagegruppe Immobilien – Wohnen Schweiz durch die Ausgabe von Ansprüchen finanziert. Allfällige aus der Investition der Anlagebeträge resultierenden Erträge und Kapitalgewinne werden grundsätzlich reinvestiert. Eine Ausschüttung ist nicht vorgesehen, kann aber durch den Stiftungsrat beschlossen werden.

2 Zulässige Anlagen

Die Anlagegruppe investiert hauptsächlich direkt in Immobilien. Es kann sich dabei um Grundstücke im Allein- und Miteigentum, um Bauten im Baurecht oder um unbebaute Grundstücke handeln.

Die Investitionen können in Direktanlagen und Kollektivanlagen erfolgen. Die Kollektivanlagen müssen angemessen diversifiziert und nach Art. 56 Abs. 2 BVV 2 mit ausreichender Informations- und Auskunftspflicht ausgestattet sein. Unzulässig sind kollektive Anlagen, die für die Anleger Nachschuss- oder Sicherstellungspflichten bedingen. Die Anlage in kollektive Anlagen darf die Einhaltung dieser Anlagerichtlinien sowie die Wahrung der Führungsverantwortung nicht beeinträchtigen. Tochtergesellschaften im Sinne von Art. 33 ASV sind erlaubt.

Insbesondere ist auch der Erwerb von Anteilen an schweizerischen Immobilienfonds und Ansprüche von Anlagestiftungen (die mehrheitlich in Wohnimmobilien in der Schweiz investieren) zulässig. Zudem sind nur Beteiligungen an Immobiliengesellschaften mit Sitz in der Schweiz (sofern deren Aktien an einer Börse oder einem anderen geregelten, dem Publikum offen stehenden Markt gehandelt werden), deren Zweck mehrheitlich der Erwerb und Verkauf oder die Vermietung und Verpachtung eigener Grundstücke in der Schweiz ist, zulässig.

Zum Zwecke des Liquiditäts-Managements ist es der Anlagegruppe zudem gestattet, in Geldmarktanlagen und Anlagegruppen, welche der kurzfristigen Liquiditätsanlage dienen, anzulegen.

Immobilien können auch mittels Sacheinlage in die Anlagegruppe eingebracht werden.

3 Anlagerestriktionen

Instrumente

- Der Anteil an indirekten Immobilien (Immobilien Gesellschaften, Kollektivanlagen sowie Ansprüche von Schweizer Anlagestiftungen) ist auf 20% beschränkt.
- Es wird ausschliesslich in Schweizer Bauten oder Bauland investiert. Neben dem Halten von Immobilien im Allein- und Miteigentum ist auch der Erwerb und die Abgabe dauernder Rechte (Baurecht) zulässig.
- Unbebaute Grundstücke sind erlaubt, sofern sie erschlossen sind und die Voraussetzungen für eine umgehende Überbauung erfüllen. Nicht zulässig sind: Anlagen in landwirtschaftlich genutzte Grundstücke, Anlagen in Einfamilienhäuser und Villen sowie Anlagen in Dachfonds, welche ihrerseits in Dachfonds investieren.
- Langfristig soll maximal 10% des Gesamtanlagevermögens (Summe aller Aktiven) in Geldmarktanlagen investiert werden. Vorübergehend kann dieser Wert in begründeten Fällen steigen.

Diversifikation

- Die Objekte sind nach Bauzustand, Lagequalität und geographischer Marktregion der Schweiz zu diversifizieren.
- Das Gesamtvermögen ist auf mindestens zehn Grundstücke zu verteilen, wobei aneinandergrenzende Parzellen und Siedlungen, die nach gleichen baulichen Grundsätzen erstellt worden sind, als ein einziges Grundstück gelten. Der Verkehrswert eines Grundstückes darf höchstens 15% des Vermögens der Anlagegruppe betragen.

- Bei Beteiligungen gilt die Gesellschaftsbegrenzung von 5%. Der gesamte Verkehrswert von Investitionen in Miteigentum ohne Mehrheit der Miteigentumsanteile und Stimmen ist auf höchstens 30 Prozent des Vermögens der Anlagegruppe limitiert.
- Der Mietertragsanteil des gesamten Portfolios aus dem Bereich Wohnen soll über 65% betragen.
- Bauland, angefangene Bauten sowie sanierungsbedürftige Objekte dürfen gesamthaft höchstens 30% des Vermögens der Anlagegruppe betragen.

Fremdfinanzierung

- Die Belehnung von Grundstücken ist zulässig. Die Belehnungsquote darf jedoch im Durchschnitt aller Grundstücke (die entweder direkt oder indirekt in kollektiven Anlagen gehalten werden) ein Drittel des Verkehrswerts der Grundstücke nicht überschreiten.
- Die Belehnungsquote kann ausnahmsweise und vorübergehend auf 50% erhöht werden, wenn dies zur Wahrung der Liquidität erforderlich ist und im Interesse der Anleger liegt.
- Der Wert der kollektiven Anlagen, die eine Belehnungsquote von 50% überschreiten, darf höchstens 20% des Vermögens der Anlagegruppe betragen.
- Die Anlagegruppe kann vorübergehend Schuldbriefe auf Immobilien Dritter im Zusammenhang mit einem Liegenschafts Kauf übernehmen.

Abweichungen von Anlagerichtlinien

- Der Stiftungsrat der Anlagestiftung kann in begründeten Fällen Ausnahmen genehmigen (gemäss Art. 26 Abs. 7 ASV).

Art. 30 Immobilien – Geschäft Schweiz

1 Anlagerfokus

Die Anlagegruppe Immobilien – Geschäft Schweiz investiert hauptsächlich in Geschäftsliegenschaften. Die Immobilien sind in der Lagequalität, Bauzustand, Nutzungsarten und geographische Marktregion der Schweiz gut diversifiziert. Die Rendite kann durch den Einsatz von Fremdkapital optimiert werden. Das Anlageziel besteht darin, einen nachhaltigen und risikooptimierten Anlageertrag mittels langfristigen Halten und Bewirtschaften von Immobilien zu erreichen.

Die Anlagepolitik zielt bei angemessener Risikodiversifikation auf einen stetigen Kapitalertrag sowie ein moderates Kapitalwachstum ab. Weiter wird nur in Immobilien investiert, welche die folgenden Kriterien erfüllen: attraktive Standorte mit Wertsteigerungspotential, Vermietung an Mietende mit guter Bonität, nachhaltige Ertragssicherung durch langfristig ausgerichtete Mietverträge und nutzungskonforme Bauqualität und Bausubstanz. Damit wird im Besonderen ein stabiler und langfristig inflationsgeschützter Einnahmenfluss angestrebt. Die Anlagerichtlinien stellen eine angemessene Diversifikation sicher, um Einzelrisiken zu minimieren. Sie sind jederzeit einzuhalten.

Grundsätzlich wird die Anlagegruppe Immobilien – Geschäft Schweiz durch die Ausgabe von Ansprüchen finanziert. Allfällige aus der Investition der Anlagebeträge resultierenden Erträge und Kapitalgewinne werden grundsätzlich reinvestiert. Eine Ausschüttung ist nicht vorgesehen, kann aber durch den Stiftungsrat beschlossen werden.

2 Zulässige Anlagen

Die Anlagegruppe investiert hauptsächlich direkt in Immobilien. Es kann sich dabei um Grundstücke im Allein- und Miteigentum, um Bauten im Baurecht oder um unbebaute Grundstücke handeln.

Die Investitionen können in Direktanlagen und Kollektivanlagen erfolgen. Die Kollektivanlagen müssen angemessen diversifiziert und nach Art. 56

Abs. 2 BVV 2 mit ausreichender Informations- und Auskunftspflicht ausgestattet sein. Unzulässig sind kollektive Anlagen, die für die Anleger Nachschuss- oder Sicherstellungspflichten bedingen. Die Anlage in kollektive Anlagen darf die Einhaltung dieser Anlagerichtlinien sowie die Wahrung der Führungsverantwortung nicht beeinträchtigen. Tochtergesellschaften im Sinne von Art. 33 ASV sind erlaubt.

Insbesondere ist auch der Erwerb von Anteilen an schweizerischen Immobilienfonds und Ansprüche von Anlagestiftungen (die mehrheitlich in Geschäftsimmobiliien in der Schweiz investieren) zulässig. Zudem ist eine Beteiligung an einer Immobiliengesellschaft nur zulässig, falls diese die folgenden Bedingungen erfüllt: sie hat ihren Sitz in der Schweiz, ihre Aktien werden an einer Börse oder einem anderen geregelten, dem Publikum offen stehenden Markt gehandelt, sie investiert vor allem in Geschäftsimmobiliien und ihr Zweck ist mehrheitlich der Erwerb und Verkauf oder die Vermietung und Verpachtung eigener Grundstücke.

Zum Zwecke des Liquiditäts-Managements ist es der Anlagegruppe zudem gestattet, in Geldmarktanlagen und Anlagegruppen, welche der kurzfristigen Liquiditätsanlage dienen, anzulegen.

Immobilien können auch mittels Sacheinlage in die Anlagegruppe eingebracht werden.

3 Anlagerestriktionen

Instrumente

- Der Anteil an indirekten Immobilien (Immobilien Gesellschaften, Kollektivanlagen sowie Ansprüche von Schweizer Anlagestiftungen) ist auf 20% beschränkt.
- Es wird ausschliesslich in Schweizer Bauten oder Bauland investiert. Neben dem Halten von Immobilien im Allein- und Miteigentum ist auch der Erwerb und die Abgabe dauernder Rechte (Baurecht) zulässig.

- Unbebaute Grundstücke sind erlaubt, sofern sie erschlossen sind und die Voraussetzungen für eine umgehende Überbauung erfüllen. Nicht zulässig sind: Anlagen in landwirtschaftlich genutzte Grundstücke, sowie Anlagen in Dachfonds, welche ihrerseits in Dachfonds investieren.
- Langfristig soll maximal 10% des Gesamtanlagevermögens (Summe aller Aktiven) in Geldmarktanlagen investiert werden. Vorübergehend kann dieser Wert in begründeten Fällen steigen.

Diversifikation

- Die Objekte sind nach Bauzustand, Lagequalität, Nutzungsarten und geographischer Marktregion der Schweiz zu diversifizieren.
- Das Gesamtvermögen ist auf mindestens zehn Grundstücke zu verteilen, wobei aneinandergrenzende Parzellen, die nach gleichen baulichen Grundsätzen erstellt worden sind, als ein einziges Grundstück gelten. Der Verkehrswert eines Grundstückes darf höchstens 15% des Vermögens der Anlagegruppe betragen.
- Bei Beteiligungen gilt die Gesellschaftsbeteiligung von 5%. Der gesamte Verkehrswert von Investitionen in Miteigentum ohne Mehrheit der Miteigentumsanteile und Stimmen ist auf höchstens 30 Prozent des Vermögens der Anlagegruppe limitiert.
- Der Mietertragsanteil des gesamten Portfolios aus dem Bereich Geschäft soll über 65% betragen.
- Bauland, angefangene Bauten sowie sanierungsbedürftige Objekte dürfen gesamthaft höchstens 30% des Vermögens der Anlagegruppe betragen. Allokationsbandbreiten: Hinsichtlich der Nutzungsarten gelten die folgenden Bandbreiten (in % des ausgewiesenen Verkehrswerts der von der Anlagegruppe gehaltenen Immobilien):

Büro	0%–60%
Verkauf	0%–40%
Gewerbe	0%–40%
Andere Nutzungsarten	0%–35%

Fremdfinanzierung

- Die Belehnung von Grundstücken ist zulässig. Die Belehnungsquote darf jedoch im Durchschnitt aller Grundstücke (die entweder direkt oder indirekt in kollektiven Anlagen gehalten werden) ein Drittel des Verkehrswerts der Grundstücke nicht überschreiten.
- Die Belehnungsquote kann ausnahmsweise und vorübergehend auf 50% erhöht werden, wenn dies zur Wahrung der Liquidität erforderlich ist und im Interesse der Anleger liegt.
- Der Wert der kollektiven Anlagen, die eine Belehnungsquote von 50% überschreiten, darf höchstens 20% des Vermögens der Anlagegruppe betragen.
- Die Anlagegruppe kann vorübergehend Schuldbriefe auf Immobilien Dritter im Zusammenhang mit einem Liegenschafts Kauf übernehmen.

Abweichungen von Anlagerichtlinien

- Der Stiftungsrat der Anlagestiftung kann in begründeten Fällen Ausnahmen genehmigen (gemäss Art. 26 Abs. 7 ASV).

Art. 31 Immobilien Europa Direkt

1 Anlageuniversum und Anlagestrategie

Die Anlagegruppe Immobilien Europa Direkt investiert europaweit, mit Ausnahme der Schweiz, in direkt gehaltene, vorwiegend kommerzielle Immobilien. Direkte Immobilienanlagen sehen im Gegensatz zu indirekten Anlagen den direkten Kauf bzw. Erwerb von Immobilien seitens natürlicher oder juristischer Personen vor. Der Anlagegruppe steht es zudem frei, im Sinne der festgelegten Anlagerichtlinien auch in Bauland, angefangene Bauten sowie sanierungsbedürftige Objekte zu investieren. Aus Gründen der Steuereffizienz werden Anlagen über eine Holdinggesellschaft oder sogenannte Zweckgesellschaften («Special Purpose Vehicles» bzw. «SPVs») getätigt.

Das Anlageuniversum bezieht sich auf die wirtschaftlich grössten Länder West- und Nordeuropas und umfasst schwerpunktmässig, aber nicht ausschliesslich, Deutschland, Frankreich, Grossbritannien, Skandinavien sowie die Beneluxstaaten (siehe hierzu auch Abschnitt «Anlagebeschränkungen»). Weitere wichtige Märkte innerhalb Europas, wie beispielsweise Italien oder Spanien, können ebenfalls in Betracht gezogen werden, sobald das Marktumfeld attraktiv erscheint.

Der Anlagefokus liegt auf Direktinvestitionen in sogenannten «Core»- oder «Core Plus»-Immobilien mit langfristigen Mietverträgen und hohem Vermietungsgrad, welche sich in grossen und mittelgrossen europäischen Städten der oben genannten Zielländer bzw. -regionen befinden. Die in Frage kommenden Immobilien berücksichtigen überwiegend eine kommerzielle Nutzung in den Sektoren Büro, Einzelhandel und Logistik. Immobilien mit ausschliesslich privater Wohnnutzung werden innerhalb des Anlageuniversums für diese Anlagegruppe nicht berücksichtigt.

2 Anlageziel

Das Anlageziel der Anlagegruppe besteht hauptsächlich darin, durch europaweit diversifizierte, direkte Anlagen in kommerzielle Immobilien langfristig sowohl eine attraktive Rendite als auch ein attraktives «inneres» Wachstum (z. B. durch Steigerung der Mieteinnahmen) zu erzielen. Gleichzeitig wird ein angemessener Wertzuwachs der Immobilien angestrebt.

3 Anlagebeschränkungen

Die nachfolgenden Anlagebeschränkungen beziehen sich auf die gesamten, von den Anlegern in die Anlagegruppe erbrachten Investitionen und werden auf Ebene der Holdinggesellschaft Alpha Z Immo Europa S. à. r. l. angewendet. Die Alpha Z Immo Europa S. à. r. l., errichtet nach luxemburgischem Recht, tätigt europaweit Immobilienanlagen für die Anlagegruppe (siehe hierzu auch im Prospekt Abschnitt 4).

4 Allokationsbandbreiten

Hinsichtlich der Länderverteilung und Nutzungsgruppen gelten die folgenden Bandbreiten (in % des ausgewiesenen Verkehrswerts der von der Anlagegruppe gehaltenen Immobilien):

Länder	Allokation
Deutschland	10%–40%
Frankreich	10%–35%
Grossbritannien	10%–35%
Region Skandinavien (Dänemark, Finnland, Norwegen, Schweden)	0%–20%
Region Benelux (Belgien, Niederlande, Luxemburg)	0%–20%
Region Restliches Europa 1 (Italien, Österreich, Spanien)	0%–20%
Region Restliches Europa 2 (Griechenland, Irland, Portugal)	0%–10%
Sektor	Allokation
Büro	35%–75%
Einzelhandel	15%–65%
Logistik	0%–20%
Andere Nutzungsgruppen*	0%–20%
Bauland, angefangene Bauten sowie sanierungsbedürftige Objekte	0%–20%

* Wohnanteile, Restaurants und Gastronomiebetriebe, Hotels, Gewerbeflächen, Lagerflächen, Freizeitznutzungen

Mindestens 50% des ausgewiesenen Verkehrswerts der von der Anlagegruppe gehaltenen Immobilien werden in den sogenannten «Kernmärkten» Deutschland, Frankreich und Grossbritannien investiert. Der Verkehrswert einer einzelnen Immobilie bzw. eines einzelnen Grundstücks darf nicht mehr als 15% des gesamten Vermögens der Anlagegruppe betragen, jedoch ist es möglich, dass ein einzelnes Land innerhalb der oben genannten Regionen temporär oder dauerhaft die gesamte Allokationsbandbreite für diese Region ausschöpft. Ausnahmen hierzu bilden Finnland und Luxemburg, deren Anteile jeweils max. 10% des Verkehrswerts der von der Anlagegruppe gehaltenen Immobilien betragen dürfen. Miteigentum an Grundstücken ohne beherrschenden Einfluss ist bis maximal 30%, gemessen am Gesamtvermögen der Anlagegruppe, zulässig.

Die Anlagegruppe sieht einen systematischen bzw. langfristigen Einsatz von Fremdkapital vor, wobei im Durchschnitt ein Fremdkapitalanteil zwischen 0% und maximal einem Drittel zur Anwendung kommen kann. Die Belehnungsquote kann ausnahmsweise und vorübergehend auf 50% erhöht werden, wenn dies zur Wahrung der Liquidität erforderlich ist und im Interesse der Anleger liegt.

Die oben genannten Allokationsbandbreiten werden regelmässig überprüft und können, je nach Marktumfeld, durch den Stiftungsrat und nach Absprache mit der Aufsichtsbehörde gegebenenfalls angepasst werden. Während der Aufbauphase der Anlagegruppe sowie während des Kapitalabrufs können die Allokationsbandbreiten temporär über- bzw. unterschritten werden.

Art. 32 Immobilien Indirekt Global Passiv

1 Die Anlagegruppe investiert indexnah weltweit in Beteiligungspapiere, -rechte und ähnliche Wertschriften, welche Bestandteil des FTSE EPRA/NAREIT Developed Rental Index sind.

2 Grundsätzlich wird eine vollständige Nachbildung des Index angestrebt. Unter gewissen Marktbedingungen kann die «Stratified Sampling» Methode zur Anwendung kommen um die Transaktionskosten zu reduzieren. Der maximale (ex-ante) Tracking Error ist kleiner als 1%. Überschreitungen der Begrenzung einzelner Gesellschaftsbeteiligungen gemäss Art. 54a BVV 2 sind möglich. Die Über- und Untergewichtung einer Gesellschaft gegenüber der Benchmark darf zwei Prozentpunkte nicht überschreiten.

3 Die Anlage hat in Wertschriften zu erfolgen, die an einer Börse kotiert sind oder an einem anderen, geregelten, dem Publikum offenstehenden Markt gehandelt werden.

4 Die Anlagegruppe ist zu 100% in CHF abgesichert.

5 Die Investitionen können in Direktanlagen und in Kollektivanlagen erfolgen. Die Kollektivanlagen müssen angemessen diversifiziert und nach Art. 56 Abs. 2 BVV 2 mit ausreichender Informations- und Auskunftspflicht ausgestattet sein. Unzulässig sind kollektive Anlagen, die für die Anleger Nachschuss- oder Sicherstellungspflichten bedingen. Die Anlage in kollektive Anlagen darf die Einhaltung dieser Anlagerichtlinien nicht beeinträchtigen. Der Anteil einer Kollektivanlage ist auf höchstens 20% des Vermögens der Anlagegruppe beschränkt. Kollektivanlagen, die der Aufsicht der FINMA unterstehen oder von ihr in der Schweiz zum Vertrieb zugelassen sind, sowie Ansprüche von schweizerischen Anlagestiftungen können unbeschränkt berücksichtigt werden.

6 Die derivativen Finanzinstrumente müssen mit den Anlagerichtlinien der Stiftung vereinbar sein und Art. 56a BVV 2 einhalten. Das Emittentenrisiko von eingesetzten Derivaten ist auf 10% beschränkt.

Art. 33 Alternative Alpha (CHF hedged) und Alternative Alpha

1 Das Anlageuniversum umfasst neben der Liquiditätshaltung und allfälligen Derivaten ausschliesslich Alternative Alpha Investitionen in verschiedenen Anlagestrategien und -stilen. Dabei handelt es sich mehrheitlich um Alternative Alpha Strategien der folgenden Stilarten: CTA, Macro, Long Short Equity, Relative Value und Event Driven. Weitere Alternative Alpha Strategien sind möglich.

2 Die Anlagepolitik zielt auf ein langfristiges Kapitalwachstum ab, bei gleichzeitiger Risikodiversifikation.

Anlageziel ist es, Erträge aus den Anlagen in Alternative Alpha Funds zu erwirtschaften.

3

Die Anlagen werden nicht direkt, sondern indirekt über einen dedizierten Zielfonds (ZILUX FCP – SIF – Alternative Alpha) getätigt. Die Anlagestiftung hat umfassende Kontrolle über diesen Fonds. Weitere dedizierte Zielfonds und Einzelfonds sind in der Zukunft nicht ausgeschlossen, sofern diese die Anforderungen von Art. 30 ASV erfüllen.

4 Anlagebeschränkungen

Die nachfolgenden Anlagebeschränkungen beziehen sich auf das gesamte Vermögen der Anlagegruppe.

Strategieart	Allokation
Alternative Alpha Convergent	30–70%
Alternative Alpha Divergent	30–70%
Alternative Alpha Hedge	0–10%
Alternative Beta Strategies	0–10%
Geldmarktanlagen*	0–10%

Stil	Allokation
Long/Short Equity	0–40%
Event Driven	0–40%
Relative Value	0–40%
CTA	0–40%
Macro	0–40%
Andere alternative Anlagestile	0–40%
Geldmarktanlagen*	0–10%

* Diese Restriktion gilt nicht, sofern der Anteil von Geldmarktanlagen 10% aufgrund von Zu- oder Abflüssen oder Rückzahlungen übersteigt.

Anlagerestriktionen

- Bis zu 100% des Anlagegruppenvermögens in einen dedizierten Zielfonds.
- Die maximale Allokation in einen Einzelfonds beträgt 20%.
- Die maximale Allokation zu einem einzelnen Alternative Alpha Manager beträgt 20%.
- Die maximale Gesamtallokation in Einzelfonds, dessen Manager einen Track Record von weniger als einem Jahr ausweisen, beträgt 20%, wovon pro solchen Einzelfonds maximal 5% des Gesamtvermögens gilt.

- Anlagen in nicht börsennotierte geschlossene Fonds sind nicht erlaubt.
- Anlagen in Kollektivanlagen mit einer Nachschusspflicht sind ausgeschlossen.
- Erstanlagen in Einzelfonds mit geringem Marktzugang und weniger als einer Ausgabe und Rücknahme pro Jahr sind nicht erlaubt.
- Anlagen in Einzelfonds ohne jährlichen Revisionsbericht sind nicht erlaubt.
- Anlagen in Einzelfonds mit Dachfondsstruktur sind nicht erlaubt. Master-Feeder Strukturen dürfen nicht mit Dachfonds verwechselt werden und sind daher erlaubt.

Restriktionen für Geldmarktanlagen

- Nur Geldmarktanlagen (inklusive diejenigen, welche zur Besicherung der Derivate hinterlegt werden) mit maximaler Restlaufzeit von 12 Monaten und einem Minimum-Rating von A-1 (S&P) bzw. P-1 (Moody's) des Emittenten sind zum Zwecke der Liquiditätshaltung erlaubt.
- Maximal 5% des Gesamtfondsvermögens dürfen in Forderungen desselben Schuldners angelegt werden (inklusive Geldmarktanteile). Die Ausnahmen gelten für CHF Obligationen der Schweizerischen Eidgenossenschaft (max. 100%) sowie anderen Staatsanleihen (max. 10%).
- Geldmarktanlagefonds sind erlaubt und müssen die Anforderungen von Art. 30 ASV erfüllen.

Andere Restriktionen

- Der Einsatz von Derivaten auf Stufe Anlagegruppe ist unter Beachtung von Art. 56a BVV2 erlaubt, sofern diese zur Absicherung von Währungs- oder Anlagerisiken eingesetzt werden. Die Anlage in Derivaten auf Stufe Einzelfonds ist erlaubt.
- Die Fremdwährungen werden für die Anlagegruppe Alternative Alpha mit Währungsabsicherung (Valorennummer 1830392) bestmöglich in Schweizer Franken abgesichert. Die Anlagegruppe ohne Währungs-

absicherung wird nicht in Schweizer Franken abgesichert (Valorennummer 40543105).

- Der systematische und langfristige Einsatz von Fremdkapital auf Ebene der Anlagegruppe ist untersagt. Zulässig sind hingegen technische bedingte kurzfristige Kreditaufnahmen zur Überbrückung von Liquiditätseingüssen. Dasselbe gilt für den dedizierten Zielfonds sowie weitere dedizierte Zielfonds. Der systematische und langfristige Einsatz von Fremdkapital bei Einzelfonds ist ausdrücklich erlaubt.

5 Due Diligence

Der Vermögensverwalter führt im Namen des dedizierten Zielfonds zur Umsetzung der Anlagestrategien bei der Erstinvestition ein Due-Diligence-Verfahren bei den Einzelfonds durch, welches während der Anlagedauer durch eine laufende Überwachung der Investitionen abgelöst wird. Dieses Due-Diligence-Verfahren des Vermögensverwalters umfasst folgende Aspekte bei Einzelfonds:

Qualitative Kriterien

- Beurteilung des Managers bzw. des Teams bezüglich Persönlichkeit, Erfahrung, Ausbildung, Leistung und interner Organisation
- Brancheninterne und –externe Referenzen
- Anlagestile und Anlagestrategien
- Anlagentscheidungsprozess
- Verfügbarkeit massgeblicher Informationen und Transparenz (Prospekte, Informationsmemoranden, Jahres- und Halbjahresberichte usw.)

- Qualität von Revisionsstelle, Depotbank und Verwaltungsstelle
- Risikokontrolle und operationelle Prozesse

Quantitative Kriterien

- Prüfung der Übereinstimmung von Investitionsrichtlinien, Strategie und Erfolg der Einzelfonds
- Analyse des Portfolios, insbesondere ob sich der Einzelfonds innerhalb der definierten Toleranzgrenzen bewegt

- Vergleich des Einzelfonds hinsichtlich Performance, Sharpe Ratio usw.
- Volumen des Einzelfonds und dessen Entwicklung
- Gebührenstruktur
- Zeichnungs- und Rücknahmebedingungen

Es wird ausschliesslich in Einzelfonds investiert, welche die Due-Diligence-Kriterien des Vermögensverwalters erfüllen.

Art. 34 Alternative Beta (CHF hedged) und Alternative Beta

1
Das Anlageuniversum umfasst neben der Liquiditätshaltung und allfälligen Derivaten ausschliesslich Alternative Beta Investitionen in verschiedenen Anlagestrategien und -stilen. Dabei handelt es sich mehrheitlich um Alternative Beta Strategien der folgenden Stilarten: CTA, Macro, Long Short Equity, Relative Value und Event Driven. Weitere Alternative Beta Strategien sind möglich.

2
Die Anlagepolitik zielt auf ein langfristiges Kapitalwachstum ab, bei gleichzeitiger Risikodiversifikation. Anlageziel ist es, Erträge aus den Anlagen in Alternative Beta Funds zu erwirtschaften.

3
Die Anlagen werden nicht direkt, sondern indirekt über einen dedizierten Zielfonds (ZIF Alternative Beta) getätigt. Die Anlagestiftung hat umfassende Kontrolle über diesen Fonds. Weitere dedizierte Zielfonds und Einzelfonds sind in der Zukunft nicht ausgeschlossen, sofern diese die Anforderungen von Art. 30 ASV erfüllen.

4 Anlagebeschränkungen

Die nachfolgenden Anlagebeschränkungen beziehen sich auf das gesamte Vermögen der Anlagegruppe.

Strategieart	Allokation
Alternative Beta Convergent	40–90%
Alternative Beta Divergent	10–60%
Alternative Beta Hedge	0–10%
Geldmarktanlagen*	0–10%

Stil	Allokation
Long/Short Equity	0–50%
Relative Value	0–60%
CTA	0–50%
Macro	0–50%
Anderer alternative Anlagestile	0–30%
Geldmarktanlagen*	0–10%

* Diese Restriktion gilt nicht, sofern der Anteil von Geldmarktanlagen 10% aufgrund von Zu- oder Abflüssen oder Rückzahlungen übersteigt.

Anlagerestriktionen

- Bis zu 100% des Anlagegruppenvermögens in einen dedizierten Zielfonds.
- Mindestens 70% des gesamten Anlagevermögens werden in UCITS Einzelfonds investiert.
- Die maximale Allokation in einen Einzelfonds beträgt 20%.
- Die maximale Allokation zu einem einzelnen Alternative Beta Manager beträgt 30%.
- Anlagen in nicht börsennotierte geschlossene Fonds sind nicht erlaubt.
- Anlagen in Kollektivanlagen mit einer Nachschusspflicht sind ausgeschlossen.
- Erstanlagen in Einzelfonds mit geringem Marktzugang und weniger als zwei Ausgaben und Rücknahmen pro Monat sind nicht erlaubt.
- Anlagen in Einzelfonds ohne jährlichen Revisionsbericht sind nicht erlaubt.
- Anlagen in Einzelfonds mit Dachfondsstruktur sind nicht erlaubt. Master-Feeder Strukturen dürfen nicht mit Dachfonds verwechselt werden und sind daher erlaubt.

Restriktionen für Geldmarktanlagen

- Nur Geldmarktanlagen (inklusive diejenigen, welche zur Besicherung der Derivate hinterlegt werden) mit maximaler Restlaufzeit von 12 Monaten und einem Minimum-Rating von A-1 (S & P) bzw. P-1 (Moody's) des Emittenten sind zum Zwecke der Liquiditätshaltung erlaubt.
- Maximal 5% des Gesamtfondsvermögens dürfen in Forderungen desselben Schuldners angelegt werden (inklusive Geldmarktanteile). Die Ausnahmen gelten für CHF-Obligationen der Schweizerischen Eidgenossenschaft (max. 100%) sowie anderen Staatsanleihen (max. 10%).
- Geldmarktanlagefonds sind erlaubt und müssen die Anforderungen von Art. 30 ASV erfüllen.

Andere Restriktionen

- Der Einsatz von Derivaten auf Stufe Anlagegruppe ist unter Beachtung von Art. 56a BVV2 erlaubt, sofern diese zur Absicherung von Währungs- oder Anlagerisiken eingesetzt werden. Die Anlage in Derivaten auf Stufe Einzelfonds ist erlaubt.
- Die Fremdwährungen werden für die Anlagegruppe Alternative Beta mit Währungsabsicherung (Valorennummer 40543107) bestmöglich in Schweizer Franken abgesichert. Die Anlagegruppe ohne Währungsabsicherung wird nicht in Schweizer Franken abgesichert (Valorennummer 40543106).
- Der systematische und langfristige Einsatz von Fremdkapital auf Ebene der Anlagegruppe ist untersagt. Zulässig sind hingegen technisch bedingte kurzfristige Kreditaufnahmen zur Überbrückung von Liquiditätseingüssen. Dasselbe gilt für den dedizierten Zielfonds sowie weitere dedizierte Zielfonds. Der systematische und langfristige Einsatz von Fremdkapital bei Einzelfonds ist ausdrücklich erlaubt.

5 Due Diligence

Der Vermögensverwalter führt im Namen des dedizierten Zielfonds zur Umsetzung der Anlagestrategien bei der Erstinvestition ein Due-Diligence-Verfahren bei den Einzelfonds durch, welches während der Anlagedauer durch eine laufende Überwachung der Investitionen abgelöst wird. Dieses Due-Diligence-Verfahren des Vermögensverwalters umfasst folgende Aspekte bei Einzelfonds:

Qualitative Kriterien

- Beurteilung des Managers bzw. des Teams bezüglich Persönlichkeit, Erfahrung, Ausbildung, Leistung und interner Organisation
- Brancheninterne und -externe Referenzen
- Anlagestile und Anlagestrategien
- Anlageentscheidungsprozess
- Verfügbarkeit massgeblicher Informationen und Transparenz (Prospekte, Informationsmemoranden, Jahres- und Halbjahresberichte usw.)
- Qualität von Revisionsstelle, Depotbank und Verwaltungsstelle
- Risikokontrolle und operationelle Prozesse

Quantitative Kriterien

- Prüfung der Übereinstimmung von Investitionsrichtlinien, Strategie und Erfolg der Einzelfonds
- Analyse des Portfolios, insbesondere ob sich der Einzelfonds innerhalb der definierten Toleranzgrenzen bewegt
- Vergleich des Einzelfonds hinsichtlich Performance, Sharpe Ratio usw.
- Volumen des Einzelfonds und dessen Entwicklung
- Gebührenstruktur
- Zeichnungs- und Rücknahmebedingungen

Es wird ausschliesslich in Einzelfonds investiert, welche die Due-Diligence-Kriterien des Vermögensverwalters erfüllen.

Art. 35 Private Equity I

1
Die Anlagegruppe investiert zu 100% in die Vermögensklasse Private Equity. Dabei legt sie als Fund of Funds in transparente Kollektivanlagen mit Dachfondsstruktur an. Die Anlagegruppe setzt verschiedene Anlagestrategien und -stile weltweit in allen Branchen um, damit die Diversifikation gesichert wird.

2
Das Anlageziel besteht darin, Anteile an nichtkotierten Gesellschaften (Limited Partnerships, Beteiligungsunternehmen) zu erwerben.

3
Das Anlageuniversum besteht aus Private Equity-Fonds und Co-Investments. Flüssige Mittel können als Festgelder, Geldmarktpapiere und Kontoguthaben in Fremdwährungen oder in Schweizer Franken bei erstklassigen Banken mit einem Rating von mindestens AA unterhalten werden.

4 Anlagebeschränkungen

Die nachfolgenden Anlagebeschränkungen beziehen sich auf die gesamten von den Anlegern erfolgten Kapitalzusagen (Commitments) der Anlagegruppe und werden auf Ebene der Investitionsgesellschaft angewendet:

- Allokationsbandbreiten über die gesamte Laufzeit:

Strategieart/Stil	Allokation
Buyout	30%–70%
Venture Capital	0%–15%
Distressed	0%–40%
Region	Allokation
Nordamerika inkl. Kanada	30%–70%
Europa	30%–50%
Übrige Welt	0%–30%

- Die Kapitalzusagen durch die erwähnte Investitionsgesellschaft zugunsten Dritter sollen über drei Jahre getätigt werden, wobei diese Periode um ein Jahr verlängert werden kann, sofern der Markt dies erfordert und die Anlagestiftung

zustimmt. Es sollen maximal 40% der Kapitalzusagen im selben Jahr getätigt werden.

- Die maximale Investition in einen über die erwähnte Investitionsgesellschaft gehaltenen Private Equity-Fonds (Zielfonds) beträgt 10% der gesamten Kapitalzusagen der Anlagegruppe (20% als Ausnahme für Fonds des Vermögensverwalters – siehe unten).
- Die maximale Allokation zu einem einzelnen Private Equity Manager beträgt 15% (30% als Ausnahme für Fonds des Vermögensverwalters – siehe unten).
- Der Gesamtanteil von Sekundärinvestitionen darf 20% nicht übersteigen und der Gesamtanteil der Co-Investments ist ebenfalls auf 10% beschränkt.
- Fonds des Vermögensverwalters der erwähnten Investitionsgesellschaft oder dessen Tochtergesellschaften sind als Anlage im Rahmen der erwähnten Investitionsgesellschaft nur zulässig, soweit deren Anlagen ausschliesslich aus Sekundärinvestitionen und Co-Investments bestehen. Diese können die 10% Limite für einzelne Fonds überschreiten, im Fall des Fonds für Sekundärinvestitionen bis zu einer maximalen Limite von 20% und im Fall für Co-Investments bis zu einer maximalen Limite von 10% der gesamten Kapitalzusagen. Eine Allokation von über 10% muss mit dem Consultant besprochen und von diesem genehmigt werden. Ausserhalb dieser werden keine weiteren Fonds des Vermögensverwalters der Investitionsgesellschaft (Hamilton Lane Advisors, LLC) oder dessen Tochtergesellschaften verwendet.
- Die berücksichtigte Investitionsgesellschaft mit Dachfondsstruktur darf nicht in Fund of Funds investieren mit Ausnahme der oben erwähnten vom Vermögensverwalter verwalteten Fonds.
- Die Anlagegruppe investiert in mindestens 10 und höchstens 30 Private Equity-Zielfonds über die erwähnte Investitionsgesellschaft.

- Die Summe aller Kapitalzusagen von der Investitionsgesellschaft an Dritte darf die Kapitalzusagen der Anleger nicht überschreiten (keine sogenannte Over-Commitment-Strategie), soll ihr jedoch möglichst vollständig entsprechen.
- Der systematische und langfristige Einsatz von Fremdkapital auf Ebene Anlagegruppe ist untersagt. Zulässig sind hingegen technisch bedingte kurzfristige Kreditaufnahmen zur Überbrückung von Liquiditätspässen. Gleiches gilt für die Kreditaufnahmen auf Stufe der erwähnten Investitionsgesellschaft sowie sämtlichen Zielfonds.
- Währungsrisiken werden nicht systematisch abgesichert.
- Anlagen mit einer Nachschusspflicht sind nicht erlaubt.
- Geldanlagen mit einer maximalen Restlaufzeit von 12 Monaten und einem Mindest-Rating A-2 (S & P) bzw. P-2 (Moody's) vom Emittenten sind zum Zwecke des Liquiditätsmanagements erlaubt. Der Einsatz von Derivaten ist unter Beachtung von Art. 56a BVV 2 nur erlaubt, sofern diese zur Absicherung von Währungs-, Zins- oder Aktienmarktrisiken eingesetzt werden.

5 Allokationskriterien/ Due Diligence

Der Vermögensverwalter führt im Namen der Investitionsgesellschaft zur Umsetzung der Anlagestrategien bei der Erstinvestition ein Due-Diligence-Verfahren bei den Private Equity-Zielfonds durch, welches während der Anlagedauer durch eine laufende Überwachung der Investitionen abgelöst wird. Dieses Due-Diligence-Verfahren des Vermögensverwalters umfasst folgende Aspekte bei Zielfonds:

- Prüfung der historischen Renditen
- Prüfung der Strukturierung der Transaktion
- Analyse der Gebührenstruktur
- Evaluation des Investitionskonzeptes und Übereinstimmung mit den Anlagerichtlinien

- Analyse der operationellen Mitgestaltung
- Überprüfung der Qualität vom Management auf Fonds- sowie auf Unternehmensebene bei Co-Investments
- Analyse der Transparenz sowie Frequenz und Detaillierungsgrad der Berichterstattung
- Beurteilung der Bewertungsmethoden
- Betrachtung der rechtlichen als auch steuerrelevanten Aspekte
- Durchführung von Szenario- sowie Sensitivitätsanalysen

Für Co-Investments beinhaltet das Due-Diligence-Verfahren folgende Punkte auf Unternehmensebene:

- Beurteilung des Geschäftsmodells
- Analyse der Umsatzentwicklung
- Evaluation der Rentabilität und Margenentwicklung
- Analyse der Finanzierung der Transaktion sowie der Fremdkapitalquote absolut und im Vergleich zu den Erträgen
- Marktanalyse und Evaluation des Marktumfeldes, in der sich das Unternehmen bewegt
- Beurteilung des Management Teams des Unternehmens sowie des Management Teams auf Stufe des Fonds Managers
- Betrachtung der Eigentumsverhältnisse und der Investoren

Die Investitionsgesellschaft investiert ausschliesslich in Private Equity-Zielfonds, welche die Due-Diligence-Kriterien des Vermögensverwalters erfüllen.

Art. 36 Private Equity II

1
Die Anlagegruppe investiert via Investitionsgesellschaft zu 100% in die Vermögensklasse Private Equity. Dabei legt sie als Fund of Funds mit Dachfondsstruktur in transparente Kollektivanlagen an. Die Anlagegruppe setzt

verschiedene Anlagestrategien und -stile weltweit in allen Branchen um, damit die Diversifikation gesichert wird.

2

Die Anlagepolitik zielt auf ein langfristiges Kapitalwachstum ab, bei gleichzeitiger Risikodiversifikation.

3

Das Anlageuniversum umfasst neben der Liquiditätshaltung und allfälligen Derivaten ausschliesslich Private Equity-Investitionen in verschiedenen Anlagestrategien, -stilen und -sektoren. Dabei handelt es sich primär um die folgenden Stilarten: Buyout, Venture Capital und Special Situations/Distressed.

4 Anlagebeschränkungen

Die nachfolgenden Anlagebeschränkungen beziehen sich auf die gesamten von den Anlegern erfolgten Kapitalzusagen (Commitments) der Anlagegruppe und werden auf Ebene der Investitionsgesellschaft angewendet:

- Allokationsbandbreiten über die gesamte Laufzeit:

Strategieart/Stil	Allokation
Buyout	30%–70%
Venture Capital	0%–15%
Distressed, Special Situations	0%–40%
Region	Allokation
Nordamerika inkl. Kanada	50%–80%
Europa	20%–50%
Übrige Welt	0%–30%

- Die Kapitalzusagen durch die erwähnte Investitionsgesellschaft zugunsten Dritter sollen über drei Jahre getätigt werden, wobei diese Periode um ein Jahr verlängert werden kann, sofern der Markt dies erfordert und die Anlagestiftung zustimmt. Es sollen maximal 50% der Kapitalzusagen innerhalb eines Jahres getätigt werden.
- Die maximale Investition in einen über die erwähnte Investitionsgesellschaft gehaltenen Private Equity-Fonds (Zielfonds) beträgt 10% der gesamten Kapitalzusagen der Anlage-

gruppe (20% als Ausnahme für Fonds des Vermögensverwalters – siehe unten).

- Die maximale Allokation zu einem einzelnen Private Equity Manager beträgt 15% (30% als Ausnahme für Fonds des Vermögensverwalters – siehe unten).
- Der Gesamtanteil von Sekundärinvestitionen darf 30% nicht übersteigen und der Gesamtanteil der Co-Investments ist auf 10% beschränkt.
- Fonds des Vermögensverwalters der erwähnten Investitionsgesellschaft oder dessen Tochtergesellschaften sind als Anlage im Rahmen der erwähnten Investitionsgesellschaft nur zulässig, soweit deren Anlagen ausschliesslich aus Sekundärinvestitionen und Co-Investments bestehen. Diese können die 10% Limite für einzelne Fonds überschreiten, im Fall der Fonds für Sekundärinvestitionen und Co-Investments bis zu einer maximalen Limite von 20% der gesamten Kapitalzusagen. Ausserhalb dieser werden keine weiteren Fonds des Vermögensverwalters der Investitionsgesellschaft (Hamilton Lane Advisors, LLC) oder dessen Tochtergesellschaften verwendet.
- Die berücksichtigte Investitionsgesellschaft mit Dachfondsstruktur darf nicht in Fund of Funds investieren, mit Ausnahme der oben erwähnten vom Vermögensverwalter verwalteten Fonds.
- Die Anlagegruppe investiert in minimal 10 und maximal 30 Private Equity-Zielfonds über die erwähnte Investitionsgesellschaft.
- Die Summe aller Kapitalzusagen von der Investitionsgesellschaft an Dritte darf die Kapitalzusagen der Anleger nicht überschreiten (keine sogenannte Over-Commitment-Strategie), soll ihr jedoch möglichst vollständig entsprechen.
- Der systematische und langfristige Einsatz von Fremdkapital auf Ebene der Anlagegruppe ist untersagt. Zulässig sind hingegen technisch

bedingte kurzfristige Kreditaufnahmen zur Überbrückung von Liquiditätsgaps. Gleiches gilt für die Kreditaufnahmen auf Stufe der erwähnten Investitionsgesellschaft sowie sämtlichen Zielfonds.

- Währungsrisiken werden nicht systematisch abgesichert.
- Anlagen mit einer Nachschusspflicht sind nicht erlaubt.
- Geldanlagen mit einer maximalen Restlaufzeit von 12 Monaten und einem Mindest-Rating A-2 (S & P) bzw. P-2 (Moody's) vom Emittenten sind zum Zwecke des Liquiditätsmanagements erlaubt. Der Einsatz von Derivaten ist unter Beachtung von Art. 56a BVV 2 nur erlaubt, sofern diese zur Absicherung von Währungs-, Zins- oder Aktienmarktrisiken eingesetzt werden.

5 Allokationskriterien/ Due Diligence

Der Vermögensverwalter führt im Namen der Investitionsgesellschaft zur Umsetzung der Anlagestrategien bei der Erstinvestition ein Due-Diligence-Verfahren bei den Private Equity-Zielfonds durch, welches während der Anlagedauer durch eine laufende Überwachung der Investitionen abgelöst wird. Dieses Due-Diligence-Verfahren des Vermögensverwalters umfasst folgende Aspekte bei Zielfonds:

- Prüfung der historischen Renditen
- Prüfung der Strukturierung der Transaktion
- Analyse der Gebührenstruktur
- Evaluation des Investitionskonzeptes und Übereinstimmung mit den Anlagerichtlinien
- Analyse der operationellen Mitgestaltung
- Überprüfung der Qualität vom Management auf Fonds- sowie auf Unternehmensebene bei Co-Investments
- Analyse der Transparenz sowie Frequenz und Detaillierungsgrad der Berichterstattung

- Beurteilung der Bewertungsmethoden
- Betrachtung der rechtlichen als auch steuerrelevanten Aspekte
- Durchführung von Szenario- sowie Sensitivitätsanalysen

Für Co-Investments beinhaltet das Due-Diligence-Verfahren folgende Punkte auf Unternehmensebene:

- Beurteilung des Geschäftsmodells
- Analyse der Umsatzentwicklung
- Evaluation der Rentabilität und Margenentwicklung
- Analyse der Finanzierung der Transaktion sowie der Fremdkapitalquote absolut und im Vergleich zu den Erträgen
- Marktanalyse und Evaluation des Marktumfeldes, in dem sich das Unternehmen bewegt
- Beurteilung des Management-Teams des Unternehmens sowie des Management Teams auf Stufe des Fonds Managers
- Betrachtung der Eigentumsverhältnisse und der Investoren

Die Investitionsgesellschaft investiert ausschliesslich in Private Equity-Zielfonds, welche die Due-Diligence-Kriterien des Vermögensverwalters erfüllen.

Art. 37 Private Equity III

1

Die Anlagegruppe investiert via Investitionsgesellschaft zu 100% in die Vermögensklasse Private Equity. Dabei legt sie als Fund of Funds mit Dachfondsstruktur in transparente Kollektivanlagen an. Die Anlagegruppe setzt verschiedene Anlagestrategien und -stile weltweit in allen Branchen um, damit die Diversifikation gesichert wird.

2

Die Anlagepolitik zielt auf ein langfristiges Kapitalwachstum ab, bei gleichzeitiger Risikodiversifikation.

3

Das Anlageuniversum umfasst neben der Liquiditätshaltung und allfälligen Derivaten ausschliesslich Private-Equity-Investitionen in verschiedenen Anlagestrategien, -stilen und -sektoren. Dabei handelt es sich primär um die folgenden Stilarten: Buyout, Venture Capital und Special Situations/Distressed.

4 Anlagebeschränkungen

Die nachfolgenden Anlagebeschränkungen beziehen sich auf die gesamten von den Anlegern erfolgten Kapitalzusagen (Commitments) der Anlagegruppe und werden auf Ebene der Investitionsgesellschaft angewendet:

- Allokationsbandbreiten über die gesamte Laufzeit:

Strategieart/Stil	Allokation
Buyout	30%–70%
Venture Capital	0%–15%
Distressed, Special Situations	0%–40%

Region	Allokation
Nordamerika inkl. Kanada	50%–80%
Europa	20%–50%
Übrige Welt	0%–30%

- Die Kapitalzusagen durch die erwähnte Investitionsgesellschaft zugunsten Dritter sollen über zwei Jahre getätigt werden, wobei diese Periode um ein Jahr verlängert werden kann, sofern der Markt dies erfordert und die Anlagestiftung zustimmt. Es sollen maximal 50% der Kapitalzusagen innerhalb eines Jahres getätigt werden.
- Die maximale Investition in einen über die erwähnte Investitionsgesellschaft gehaltenen Private-Equity-Fonds (Zielfonds) beträgt 10% der gesamten Kapitalzusagen der Anlagegruppe (30% als Ausnahme für Fonds des Vermögensverwalters – siehe unten).
- Die maximale Allokation zu einem einzelnen Private-Equity-Manager beträgt 15% (30% als Ausnahme für Fonds des Vermögensverwalters – siehe unten).

- Der Gesamtanteil von Sekundärinvestitionen darf 30% nicht übersteigen und der Gesamtanteil der Co-Investments ist auf 10% beschränkt.
- Fonds des Vermögensverwalters der erwähnten Investitionsgesellschaft (Hamilton Lane Advisors, LLC) oder dessen Tochtergesellschaften sind als Anlage im Rahmen der erwähnten Investitionsgesellschaft nur mit Zustimmung des Consultants zulässig. Die maximale gesamte Allokation in diesen Anlagen beträgt 30%. Der Fonds für Sekundärinvestitionen kann die 10% Limite für einzelne Fonds überschreiten (bis zu einer maximalen Limite von 30% der gesamten Kapitalzusagen).
- Die berücksichtigte Investitionsgesellschaft mit Dachfondsstruktur darf nicht in Fund of Funds investieren, mit Ausnahme der oben erwähnten vom Vermögensverwalter verwalteten Fonds.
- Die Anlagegruppe investiert in minimal 10 und maximal 30 Private-Equity-Zielfonds über die erwähnte Investitionsgesellschaft.
- Die Summe aller Kapitalzusagen von der Investitionsgesellschaft an Dritte darf die Kapitalzusagen der Anleger nicht überschreiten (keine sogenannte Over-Commitment-Strategie), soll ihr jedoch möglichst vollständig entsprechen.
- Der systematische und langfristige Einsatz von Fremdkapital auf Ebene der Anlagegruppe ist untersagt. Zulässig sind hingegen technisch bedingte kurzfristige Kreditaufnahmen zur Überbrückung von Liquiditätseingüssen. Gleiches gilt für die Kreditaufnahmen auf Stufe der erwähnten Investitionsgesellschaft sowie sämtlichen Zielfonds.
- Währungsrisiken werden nicht systematisch abgesichert.
- Anlagen mit einer Nachschusspflicht sind nicht erlaubt.
- Geldanlagen mit maximaler Restlaufzeit von 12 Monaten und einem Minimum-Rating A-2 (S & P) bzw. P-2

(Moody's) vom Emittent sind zum Zwecke des Liquiditätsmanagements erlaubt. Der Einsatz von Derivaten ist unter Beachtung von Art. 56a BVV 2 nur erlaubt, sofern diese zur Absicherung von Währungs-, Zins- oder Aktienmarktrisiken eingesetzt werden.

5 Allokationskriterien/ Due Diligence

Der Vermögensverwalter führt im Namen der Investitionsgesellschaft zur Umsetzung der Anlagestrategien bei der Erstinvestition ein Due-Diligence-Verfahren bei den Private-Equity-Zielfonds durch, welches während der Anlagedauer durch eine laufende Überwachung der Investitionen abgelöst wird. Dieses Due-Diligence-Verfahren des Vermögensverwalters umfasst folgende Aspekte bei Zielfonds:

- Prüfung der historischen Renditen
 - Prüfung der Strukturierung der Transaktion
 - Analyse der Gebührenstruktur
 - Evaluation des Investitionskonzeptes und Übereinstimmung mit den Anlagerichtlinien
 - Analyse der operationellen Mitgestaltung
 - Überprüfung der Qualität vom Management auf Fonds- sowie auf Unternehmensebene bei Co-Investments
 - Analyse der Transparenz sowie Frequenz und Detaillierungsgrad der Berichterstattung
 - Beurteilung der Bewertungsmethoden
 - Betrachtung der rechtlichen als auch steuerrelevanten Aspekte
 - Durchführung von Szenario- sowie Sensitivitätsanalysen
- Für Co-Investments beinhaltet das Due-Diligence-Verfahren folgende Punkte auf Unternehmensebene:
- Beurteilung des Geschäftsmodells
 - Analyse der Umsatzentwicklung
 - Evaluation der Rentabilität und Margenentwicklung

- Analyse der Finanzierung der Transaktion sowie der Fremdkapitalquote absolut und im Vergleich zu den Erträgen
- Marktanalyse und Evaluation des Marktumfeldes, in dem sich das Unternehmen bewegt
- Beurteilung des Management-Teams des Unternehmens sowie des Management-Teams auf Stufe des Fonds-Managers
- Betrachtung der Eigentumsverhältnisse und der Investoren

Die Investitionsgesellschaft investiert ausschliesslich in Private-Equity-Zielfonds, welche die Due-Diligence-Kriterien des Vermögensverwalters erfüllen.

Art. 38 Infrastruktur I

1
Die Anlagegruppe investiert zu 100% in die Vermögensklasse Infrastruktur. Dabei investiert sie in Infrastruktur Co-Investments sowie in Infrastruktur Sekundär- und Primärzielfonds. Die Anlagestrategie konzentriert sich auf Brownfield Infrastruktur, breit diversifiziert über Nordamerika, Europa und den Rest der Welt.

2
Die Anlagepolitik zielt bei angemessener Risikodiversifikation auf einen stetigen Kapitalertrag sowie ein moderates Kapitalwachstum ab.

3
Das Anlageuniversum besteht aus Infrastruktur Co-Investments und -Fonds. Flüssige Mittel können als Festgelder, Geldmarktpapiere und Kontoguthaben in Fremdwährungen oder in Schweizer Franken bei erstklassigen Banken mit einem Rating von mindestens A-1 (S & P) bzw. P-1 (Moody's) angelegt werden.

4 Anlagebeschränkungen

Die nachfolgenden Anlagebeschränkungen beziehen sich auf die gesamten von den Anlegern erfolgten Kapitalzusagen (Commitments) der Anlage-

gruppe und werden auf Ebene der Investitionsgesellschaft angewendet. Das Ziel ist, die Anlagebeschränkungen zum Ende der Investitionsperiode zu erreichen:

- Allokationsbandbreiten über die gesamte Laufzeit:

Strategieart/Stil	Allokation
Transport	0%–40%
Energieproduktion	0%–40%
Versorgung	0%–40%
Telekommunikation	0%–40%
Soziale Infrastruktur	0%–40%
Region	Allokation
Nordamerika inkl. Kanada	30%–70%
Europa	30%–70%
Australien	0%–30%
Übrige Welt	0%–30%

- Die Anlagen der Investitionsgesellschaft erstrecken sich über mindestens fünf verschiedene Länder.
- Die Investitionen durch die Investitionsgesellschaft in Co-Investments respektive Kauf/Kapitalzusagen von/zu Sekundär- oder Primärzielfonds sollen über drei Jahre getätigt werden. Diese Periode kann mit Zustimmung der Anlagestiftung, erteilt durch den Stiftungsrat, um ein Jahr verlängert werden, sofern der Markt dies erfordert. Es sollen maximal 40% der Investitionen/Kapitalzusagen im selben Jahr getätigt werden.
- Die maximale Investition in ein über die Investitionsgesellschaft gehaltenes Infrastruktur Co-Investment beträgt 7% der gesamten Kapitalzusagen der Anlagegruppe.
- Die maximale Investition in einen über die Investitionsgesellschaft gehaltenen Infrastrukturfonds (Zielfonds) beträgt 10% der gesamten Kapitalzusagen der Anlagegruppe.
- Die maximale Allokation des Portfolios zu einem einzelnen Infrastruktur Manager beträgt 25%.
- Der Gesamtanteil von Sekundärzielfonds-Investitionen darf 30% nicht übersteigen und der Gesamtanteil

der Primärzielfonds-Investitionen ist auf 20% beschränkt.

- Die berücksichtigte Investitionsgesellschaft mit Dachfondsstruktur darf nicht in Fund of Funds investieren.
- Die Summe aller Investitionen oder Kapitalzusagen an Dritte von der Investitionsgesellschaft darf die Kapitalzusagen der Anleger nicht überschreiten (keine sogenannte Over-Commitment-Strategie), soll ihr jedoch möglichst vollständig entsprechen.
- Der systematische und langfristige Einsatz von Fremdkapital auf Ebene Anlagegruppe ist untersagt. Zulässig sind hingegen technisch bedingte kurzfristige Kreditaufnahmen zur Überbrückung von Liquiditätsgaps. Gleiches gilt für die Kreditaufnahmen auf Stufe der Investitionsgesellschaft sowie in sämtlichen Infrastruktur Zielfonds. Die unterliegenden Infrastrukturprojekte sind von dieser Restriktion jedoch nicht betroffen und dürfen demzufolge mit Fremdkapital finanziert werden.
- Währungsrisiken werden nicht systematisch abgesichert.
- Anlagen mit einer Nachschusspflicht sind nicht erlaubt.
- Geldanlagen mit einer maximalen Restlaufzeit von 12 Monaten und einem Mindest-Rating A-1 (S & P) bzw. P-1 (Moody's) vom Emittenten sind zum Zwecke des Liquiditätsmanagements erlaubt.
- Der Einsatz von Derivaten ist unter Beachtung von Art. 56a BVV 2 nur erlaubt, sofern diese zur Absicherung von Währungs- oder Zinsrisiken eingesetzt werden.

5 Due Diligence

Der Vermögensverwalter führt im Namen der Investitionsgesellschaft zur Umsetzung der Anlagestrategien bei der Erstinvestition ein Due-Diligence-Verfahren bei den Infrastruktur Investitionen oder -Zielfonds durch, welches während der Anlagedauer durch eine laufende Überwachung der Investitionen abgelöst wird. Dieses Due-

Diligence-Verfahren des Vermögensverwalters umfasst unter anderem folgende Aspekte bei Co-Investments:

- Analyse des Geschäftsmodells, des Wertsteigerungspotentials und des Wettbewerbsvorteils respektive der operativen Tätigkeit sowie der Ertragskraft des Projektes/der Anlagen
- Einschätzung von Gegenpartei-, regulatorischen sowie allfälligen geopolitischen Risiken
- Marktanalyse und Evaluation des Marktumfeldes sowie potenzieller makroökonomischer Einflussfaktoren
- Analyse der Einstiegsbewertung
- Analyse der Finanzierung der Transaktion sowie der Fremdkapitalquote absolut und im Vergleich zu den operativen Erträgen
- Beurteilung des Management Teams und dessen Erfahrung
- Betrachtung der Eigentumsverhältnisse und der Investoren sowie Beurteilung des Hauptinvestors
- Analyse der Verkaufsoportunitäten und -wege

Für Zielfonds beinhaltet das Due-Diligence-Verfahren folgende Punkte:

- Überprüfung der Qualität vom Management der Fonds sowie auf Projektebene in Bezug auf Industrieerfahrung
- Prüfung der historischen Renditen
- Evaluation des Investitionskonzeptes und Übereinstimmung mit den Anlagerichtlinien
- Analyse der Konditionen (unter anderem Gebührenstruktur, Laufzeit oder Zielgrösse)
- Analyse der Transparenz sowie Frequenz und Detaillierungsgrad der Berichterstattung
- Beurteilung der Bewertungsmethoden
- Betrachtung der rechtlichen als auch steuerrelevanten Aspekte
- Durchführung von Szenario- sowie Sensitivitätsanalysen

- Evaluation potenzieller Risiken in Zusammenhang mit dem Fonds, dem Team oder anderen exogenen Risikofaktoren
- Beurteilung des bestehenden Infrastrukturportfolios bei Sekundärzielfonds-Investitionen

Die Investitionsgesellschaft investiert ausschliesslich in Infrastruktur Co-Investments oder -Zielfonds, welche die Due-Diligence-Kriterien des Vermögensverwalters erfüllen.

Art. 39 Infrastruktur II

- 1**
Die Anlagegruppe investiert zu 100% in die Vermögensklasse Infrastruktur. Dabei investiert sie in Infrastruktur Co-Investments sowie in Infrastruktur Sekundär- und Primärzielfonds. Die Anlagestrategie konzentriert sich auf Brownfield Infrastruktur, breit diversifiziert über Nordamerika, Europa und den Rest der Welt.
- 2**
Die Anlagepolitik zielt bei angemessener Risikodiversifikation auf einen stetigen Kapitalertrag sowie ein moderates Kapitalwachstum ab.
- 3**
Das Anlageuniversum besteht aus Infrastruktur Co-Investments und -Fonds. Flüssige Mittel können als Festgelder, Geldmarktpapiere und Kontoguthaben in Fremdwährungen oder in Schweizer Franken bei erstklassigen Banken mit einem Rating von mindestens A-1 (S & P) bzw. P-1 (Moody's) angelegt werden.

4 Anlagebeschränkungen

Die nachfolgenden Anlagebeschränkungen beziehen sich auf die gesamten von den Anlegern erfolgten Kapitalzusagen (Commitments) der Anlagegruppe und werden auf Ebene der Investitionsgesellschaft angewendet. Das Ziel ist, die Anlagebeschränkungen zum Ende der Investitionsperiode zu erreichen:

- Allokationsbandbreiten über die gesamte Laufzeit:

Strategieart/Stil	Allokation
Transport	0%–40%
Energieproduktion	0%–40%
Versorgung	0%–40%
Telekommunikation	0%–40%
Soziale Infrastruktur	0%–40%
Region	Allokation
Nordamerika inkl. Kanada	30%–70%
Europa	30%–70%
Australien	0%–30%
Übrige Welt	0%–30%

- Die Anlagen der Investitionsgesellschaft erstrecken sich über mindestens fünf verschiedene Länder.
- Die Investitionen durch die Investitionsgesellschaft in Co-Investments respektive Kauf/Kapitalzusagen von/zu Sekundär- oder Primärzielfonds sollen über drei Jahre getätigt werden. Diese Periode kann mit Zustimmung der Anlagestiftung, erteilt durch den Stiftungsrat, um ein Jahr verlängert werden, sofern der Markt dies erfordert. Es sollen maximal 40% der Investitionen/Kapitalzusagen im selben Jahr getätigt werden.
- Die maximale Investition in ein über die Investitionsgesellschaft gehaltenes Infrastruktur Co-Investment beträgt 7% der gesamten Kapitalzusagen der Anlagegruppe.
- Die maximale Investition in einen über die Investitionsgesellschaft gehaltenen Infrastrukturfonds (Zielfonds) beträgt 10% der gesamten Kapitalzusagen der Anlagegruppe.
- Die maximale Allokation des Portfolios zu einem einzelnen Infrastruktur Manager beträgt 25%.
- Der Gesamtanteil von Sekundärzielfonds-Investitionen darf 30% nicht übersteigen und der Gesamtanteil der Primärzielfonds-Investitionen ist auf 30% beschränkt.
- Die berücksichtigte Investitionsgesellschaft mit Dachfondsstruktur darf nicht in Fund of Funds investieren.

- Die Summe aller Investitionen oder Kapitalzusagen an Dritte von der Investitionsgesellschaft darf die Kapitalzusagen der Anleger nicht überschreiten (keine sogenannte Over-Commitment-Strategie), soll ihr jedoch möglichst vollständig entsprechen.
- Der systematische und langfristige Einsatz von Fremdkapital auf Ebene Anlagegruppe ist untersagt. Zulässig sind hingegen technisch bedingte kurzfristige Kreditaufnahmen zur Überbrückung von Liquiditätspässen. Gleiches gilt für die Kreditaufnahmen auf Stufe der Investitionsgesellschaft sowie in sämtlichen Infrastruktur Zielfonds. Die unterliegenden Infrastrukturprojekte sind von dieser Restriktion jedoch nicht betroffen und dürfen demzufolge mit Fremdkapital finanziert werden.
- Währungsrisiken werden nicht systematisch abgesichert.
- Anlagen mit einer Nachschusspflicht sind nicht erlaubt.
- Geldanlagen mit einer maximalen Restlaufzeit von 12 Monaten und einem Mindest-Rating A-1 (S&P) bzw. P-1 (Moody's) vom Emittenten sind zum Zwecke des Liquiditätsmanagements erlaubt.
- Der Einsatz von Derivaten ist unter Beachtung von Art. 56a BVV 2 nur erlaubt, sofern diese zur Absicherung von Währungs- oder Zinsrisiken eingesetzt werden.

5 Due Diligence

Der Vermögensverwalter führt im Namen der Investitionsgesellschaft zur Umsetzung der Anlagestrategien bei der Erstinvestition ein Due-Diligence-Verfahren bei den Infrastruktur Investitionen oder -Zielfonds durch, welches während der Anlagedauer durch eine laufende Überwachung der Investitionen abgelöst wird. Dieses Due-Diligence-Verfahren des Vermögensverwalters umfasst unter anderem folgende Aspekte bei Co-Investments:

- Analyse des Geschäftsmodells, des Wertsteigerungspotentials und des Wettbewerbsvorteils respektive

der operativen Tätigkeit sowie der Ertragskraft des Projektes/der Anlagen

- Einschätzung von Gegenparti-, regulatorischen sowie allfälligen geopolitischen Risiken
- Marktanalyse und Evaluation des Marktumfeldes sowie potenzieller makroökonomischer Einflussfaktoren
- Analyse der Einstiegsbewertung
- Analyse der Finanzierung der Transaktion sowie der Fremdkapitalquote absolut und im Vergleich zu den operativen Erträgen
- Beurteilung des Management Teams und dessen Erfahrung
- Betrachtung der Eigentumsverhältnisse und der Investoren sowie Beurteilung des Hauptinvestors
- Analyse der Verkaufsoportunitäten und -wege

Für Zielfonds beinhaltet das Due-Diligence-Verfahren folgende Punkte:

- Überprüfung der Qualität vom Management der Fonds sowie auf Projektebene in Bezug auf Industrierfahrung
- Prüfung der historischen Renditen
- Evaluation des Investitionskonzeptes und Übereinstimmung mit den Anlagerichtlinien
- Analyse der Konditionen (unter anderem Gebührenstruktur, Laufzeit oder Zielgrösse)
- Analyse der Transparenz sowie Frequenz und Detaillierungsgrad der Berichterstattung
- Beurteilung der Bewertungsmethoden
- Betrachtung der rechtlichen als auch steuerrelevanten Aspekte
- Durchführung von Szenario- sowie Sensitivitätsanalysen
- Evaluation potenzieller Risiken in Zusammenhang mit dem Fonds, dem Team oder anderen exogenen Risikofaktoren

- Beurteilung des bestehenden Infrastrukturportfolios bei Sekundärzielfonds-Investitionen

Die Investitionsgesellschaft investiert ausschliesslich in Infrastruktur Co-Investments oder -Zielfonds, welche die Due-Diligence-Kriterien des Vermögensverwalters erfüllen.

Art. 40 Insurance Linked Strategies Non-Life (CHF hedged)

1
Die Anlagegruppe investiert zu 100% in die Vermögensklasse Insurance Linked Strategies, deren Wert und Erträge vom Eintreten von Versicherungsereignissen abhängen. Die Anlagen werden nicht direkt, sondern indirekt über den Alpha Z ILS getätigt. Weitere Fonds sind in der Zukunft nicht ausgeschlossen, sofern diese die Anforderungen von Art. 30 ASV erfüllen.

2
Die Anlagepolitik zielt auf ein langfristiges Kapitalwachstum bei gleichzeitiger Risikodiversifikation ab. Weiter strebt die Anlagegruppe nach einer breiten Diversifikation der Risiken nach Regionen sowie nach Ereigniskategorien.

3
Das Anlageuniversum besteht aus verbrieften ILS Wertanlagen (Bonds, Notes), Derivaten (Swaps, Futures etc.) sowie Geldmarktanlagen. Das Risikouniversum besteht aus Naturkatastrophen, Transport und Industrielle Versicherungen.

4 Anlagebeschränkungen

Die nachfolgenden Anlagebeschränkungen beziehen sich auf das gesamte Vermögen der Anlagegruppe. Während der zwölfmonatigen Aufbauphase kann es zu Abweichungen von den Anlagebeschränkungen kommen. Diese Aufbauzeit ist notwendig, um eine breite Diversifikation nach Sektoren, Instrumenten und Laufzeiten zu erreichen.

Allokationsbandbreiten

Typen	Allokation
Verbriefte Insurance Linked Securities	0%–100%
Insurance Linked OTC Derivate	0%–80%
Geldmarktanlagen*	0%–15%

* Diese Restriktion gilt nicht, sofern der Anteil von Geldmarktanlagen 15% aufgrund von Zu- oder Abflüssen übersteigt, sowie im ersten Jahr, in dem das Portfolio aufgebaut wird.

Die Allokation zu Nicht-Naturkatastrophen verbundenen Risiken ist auf maximal 30% beschränkt.

Konzentrationslimiten

- Der maximale Anteil einer einzelnen Wertschrift oder Position beträgt 10% des Vermögens der Anlagegruppe.
- Das Zielfondsvermögen muss in mindestens 15 Einzelanlagen sowie, sofern verfügbar, in mindestens fünf voneinander unabhängige Ereignisrisiken investiert werden. Ein Ereignisrisiko bedeutet alle Exponierungen und Werte, die in einer definierten Region durch ein einzelnes Versicherungsereignis Verluste erleiden können (z. B. US Hurrikan, US Erdbeben, Japan Erdbeben usw.). Zwischen solchen Ereignisrisiken ist unter normalen Umständen nur eine beschränkte Korrelation zu erwarten. In Extremfällen wie Meteoreneinschlägen oder ähnlichen Ereignissen sind jedoch grössere Abhängigkeiten nicht auszuschliessen.
- Der maximale Anteil des Anlagevermögens, welcher pro einzelnes unabhängiges Ereignisrisiko (z. B. ein Sturm oder ein Erdbeben) investiert werden kann, beträgt 30% des NAV.
- Der maximale Anteil des Anlagevermögens, welcher in sogenannte indirekte Ereignisrisiken investiert werden kann, beträgt 30% des NAV pro einzelnes unabhängiges Ereignisrisiko. Ein Ereignisrisiko wird als «indirekt» bezeichnet, wenn es beim ersten vertraglich definierten Versicherungsereignis nicht bereits zu Kapitalauszahlungen an den Ver-

sicherungsnehmer kommt, sondern erst beim zweiten oder einem darauf folgenden Versicherungsereignis.

- Die maximale Allokation in Wertschriften desselben Emittenten/Rückversicherungsnehmers darf 20% des Anlagevermögens nicht überschreiten.
- Im Einzelfall kann der Anteil von Geldmarktanlagen 15% übersteigen. Solche Fälle müssen, sofern sie nicht durch einen Kapitalzufluss entstehen, dem Controller begründet und im Quartalsbericht dargelegt werden. Weiter muss der Stiftungsratspräsident der Zürich Anlagestiftung dazu einwilligen.
- Investitionen in Kollektivanlagen mit einer Nachschusspflicht sind ausgeschlossen.

Restriktionen für verbrieft Insurance Linked Securities

- Nur verbrieft Insurance Linked Securities, die an einer Börse oder an einem anderen geregelten, dem Publikum offenstehenden Markt oder OTC gehandelt werden und deren Ereignisrisiken von einer im Versicherungsmarkt anerkannten Agentur modelliert werden, sind zulässig; für die gehandelten Insurance Linked Securities müssen mindestens zwei Finanzintermediäre Kurse stellen.
- Die Insurance Linked Securities müssen das Gegenpartierisiko durch die Anwendung eines SPV minimieren. Als Sicherheit der SPV sind nur mit minimalem Rating A-/A3 emittierte Obligationen und Geldmarktanlagen erlaubt.

Restriktionen für Insurance Linked Derivative

- Die Sicherheit, die für ein OTC Insurance Linked Derivat gestellt wird, darf nicht selbst dem Kreditrisiko der Gegenpartei des Derivats ausgesetzt sein. Das einbezahlte Nominalkapital ist somit nicht dem Gegenpartierisiko ausgesetzt und wird über ein Kollateralkonto verwaltet werden. Die Restriktionen bezüglich des Kollaterals sind im nächsten Abschnitt dargelegt.

- Die maximale Risikoperiode von Insurance Linked Derivaten ist auf 12 Monate begrenzt (die Periode entspricht nicht der potenziellen «Entwicklungsperiode», falls ein Ereignis eintritt).
- Es darf unter einer Transaktion nur zu Verpflichtungen für die Anlagegruppe oder den Zielfonds kommen, wenn ein Schadensschwellenwert- bzw. Schadensindexschwellenwert erreicht wird und die Gegenpartei einen Selbstbehalt trägt.

Restriktionen für Geldmarktanlagen und Kollateral

- Nur Geldmarktanlagen (inkl. diejenigen, welche zur Besicherung der Derivate hinterlegt werden) mit einer maximalen Restlaufzeit von 12 Monaten und einem Minimum-Rating von A-1 (S&P) bzw. P-1 (Moody's) des Emittenten sind zum Zwecke der Liquiditätshaltung erlaubt.
- Maximal 10% des Gesamtfondsvermögens dürfen in Forderungen desselben Schuldners angelegt werden (inkl. Geldmarktanteilen). Diese Obergrenze darf überschritten werden, wenn die Forderungen in Form eines Kollaterals besichert sind. Die Ausnahmen gelten für CHF-Obligationen der Schweizer Eidgenossenschaft. Versicherungsgesellschaften sind ausgeschlossen. Geldmarktanlagefonds sind erlaubt und müssen die Anforderungen von Art. 30 ASV erfüllen.

Andere Restriktionen

- Der Einsatz von Derivaten (ausserhalb von Insurance Linked Derivaten) ist unter Beachtung von Art. 56a BVV 2 erlaubt, sofern diese zur Absicherung von Währungs- oder Zinsrisiken eingesetzt werden.
- Die Fremdwährungen werden bestmöglich in Schweizer Franken abgesichert.
- Der systematische und langfristige Einsatz von Fremdkapital auf Ebene der Anlagegruppe ist untersagt. Zulässig sind hingegen technisch bedingte kurzfristige Kreditaufnahmen zur Überbrückung von Liquiditätsengpässen.

Art. 41 Insurance Linked Strategies Life I

1
Die Anlagegruppe investiert direkt zu 100% in die Vermögensklasse ILS. Dabei beschränkt sie sich auf Transaktionen in Lebensversicherungsrisiken (ILS Life), denen ihrerseits breit diversifizierte Portfolios an Versicherungspolice zugrunde liegen. Die Anlagegruppe investiert via verschiedene Transaktionstypen in unterschiedliche Risikotypen und Länder, damit eine angemessene Diversifikation erreicht wird.

2
Die Anlagepolitik zielt auf ein langfristiges Kapitalwachstum ab, bei gleichzeitiger Risikodiversifikation.

3
Das Anlageuniversum umfasst alle Life Insurance Linked Strategien in der Form von verbrieften Wertanlagen (Bonds, Notes), sowie Derivate (Swaps, Futures, Shares etc.). Geldmarktanlagen sowie derivative Instrumente zur Währungsabsicherung sind ausdrücklich erlaubt.

Life Insurance Linked Strategies beinhalten folgendes Risikouniversum (nicht abschliessende Aufzählung), wobei der Fokus der Anlagegruppe auf ViF Transaktionen liegt:

- ViF Transaktionen (inkl. Reservefinanzierungen)
- Sterblichkeitsrisiken
- Stornorisiken
- Krankheit/Invalidität
- Strukturierte Abwicklungen & Annuitätenforderungen

Anlageziel

Die Anlagepolitik zielt auf ein langfristiges Kapitalwachstum ab, bei gleichzeitiger Risikodiversifikation. Das Anlageziel ist, Erträge aus Anlagen in ILS Life zu erwirtschaften. Die Anlagegruppe ist in EUR denominated und wird nicht gegenüber dem CHF abgesichert. Weiter strebt die Anlagegruppe nach einer breiten Diversifikation der Risiken nach Ländern sowie nach Transaktionen und Risikofaktoren.

Anlageinstrumente und -rechtsformen

Die Investitionen werden durch die Anlagegruppe direkt (oder nach Strukturierung/Verbriefung durch eine Zweckgesellschaft) gekauft und gehalten. Als Zweckgesellschaften vorgesehen sind Guernsey IC («Incorporated Cells») unter der Verwaltung einer ICC («Incorporated Cell Company»). Es besteht die Möglichkeit für eine IC eine Bermuda SAC («Segregated Account Cell») zu verwenden. In gewissen Jurisdiktionen wird eine Bermuda SAC benötigt um regulatorische Anforderungen der Gegenpartei (Versicherungsgesellschaften) zu erfüllen.

4
Die nachfolgenden Anlagebeschränkungen beziehen sich auf die gesamten Kapitalzusagen der Anlagegruppe am Schlusstermin für Kapitalzusagen. Die Investitionsphase beläuft sich im Normalfall auf zwei Jahre (mit der Option, diese um maximal ein Jahr zu verlängern, wobei eine Verlängerung der Zustimmung des Stiftungsrats der Zürich Anlagestiftung bedarf). Diese Aufbauphase ist notwendig, um eine angemessene Diversifikation über verschiedene Transaktionen, Länder und Risikofaktoren zu erreichen.

Allokationsbandbreiten

Transaktionskategorien/ Risikotypen	Allokation
ViF (auch Embedded Value) Financing inkl. Commissions Financing und Reserve Financing (auch «XXX/AXX»)	65–100%
Mortality Reinsurance Swaps und Mortality Derivative Swaps	0–20%
Extreme Mortality und Morbidity Bonds	0–30%
Lapse Reinsurance Swaps und Lapse Reinsurance Derivative Swaps	0–30%
Structured Settlements und Annuity Receivables	0–20%
Geldmarktanlagen	0–5%
Life Settlements und standalone longevity risks	ausgeschlossen

Konzentrationslimiten

- Der maximale Anteil einer einzelnen Transaktion beträgt 20% der gesamten Kapitalzusagen der Anlagegruppe am Schlusstermin für Kapitalzusagen.
- Das Zielvermögen der Anlagegruppe muss in mindestens 8 Einzeltransaktionen investiert werden. Die zugrunde liegenden Portfolios sind selbst wiederum stark diversifiziert (hohe Anzahl an Lebensversicherungspolice). Zudem sollen die einzelnen Transaktionen unterschiedliche Risikofaktoren abdecken. Letztendlich sind sogar Transaktionen, welche den gleichen Risikotyp abdecken, aufgrund unterschiedlicher Manifestation von Stornorisiken diversifizierend (siehe Ausführungen zum Stornorisiko). In Extremfällen sind erhöhte Abhängigkeiten nicht auszuschliessen. Die maximale Allokation zu einer Zweckgesellschaft («IC» oder «SAC») darf 20% der gesamten Kapitalzusagen der Anlagegruppe am Schlusstermin für Kapitalzusagen nicht überschreiten. Der Vermögensverwalter trifft strukturelle Massnahmen um das Gegenparteiisiko einzuschränken (z. B. Kollateralisierung). Insbesondere wird der maximale Anteil einer einzelnen Transaktion auf 20%, sowie das maximale Gegenparteiisiko pro Gegenpartei auf 10% der gesamten Kapitalzusagen der Anlagegruppe am Schlusstermin für Kapitalzusagen beschränkt. Zudem sorgt die amortisierende Natur der Transaktion für eine graduelle Risikoreduktion. Dadurch ist gewährleistet, dass Art. 26 Abs. 4 ASV jederzeit eingehalten wird.
- Die maximale Allokation zu Zurich Insurance Group oder dazugehörigen Gruppen-gesellschaften darf insgesamt 10% der gesamten Kapitalzusagen der Anlagegruppe nicht überschreiten. Dazu gehören auch Investitionen, bei welchen Policen der obenerwähnten Gesellschaften zugrunde liegen.
- Allokationen in Life Settlements und standalone longevity risks sind nicht erlaubt.

- Maximal 20% der erwarteten Cash Flows dürfen sich über die Laufzeit von 10 Jahren hinaus erstrecken.
- Die maximale Allokation zu einem einzelnen Land beträgt 35% (Ausnahme USA: 50%) der gesamten Kapitalzusagen der Anlagegruppe am Schlusstermin für Kapitalzusagen.
- Die maximale Allokation in Transaktionen mit einer von der Denominationswährung abweichenden Währung beträgt 60% der gesamten Kapitalzusagen der Anlagegruppe am Schlusstermin für Kapitalzusagen.
- Im Einzelfall kann der Anteil von Geldmarktanlagen provisorisch 5% aus Liquiditätsmanagementgründen übersteigen.
- Investitionen in Kollektivanlagen mit einer Nachschusspflicht sind ausgeschlossen.

Restriktionen für Geldmarktanlagen und Kollateral

- Die Sicherheit, die für ein OTC Insurance Linked Derivat gestellt wird, darf nicht selbst dem Kreditrisiko der Gegenpartei des Derivats ausgesetzt sein. Das einbezahlte Nominalkapital ist somit nicht dem Gegenparteerisiko ausgesetzt und wird über ein Kollateralkonto verwaltet werden.
- Nur Geldmarktanlagen (inklusive diejenigen, welche zur Besicherung der Derivate hinterlegt werden) mit maximaler Restlaufzeit von 12 Monaten und einem Minimum-Rating von A-1 (S&P) bzw. P-1 (Moody's) des Emittenten sind zum Zwecke der Liquiditätshaltung erlaubt.
- Maximal 10% der gesamten Kapitalzusagen dürfen in Geldmarktforderungen desselben Schuldners angelegt werden. Ausnahmen gelten für CHF-Obligationen der Schweizer Eidgenossenschaft. Versicherungsgesellschaften sind ausgeschlossen.
- Geldmarktanlagefonds sind erlaubt und müssen die Anforderungen von Art. 30 ASV erfüllen.

Andere Restriktionen

- Der Einsatz von Derivaten (ausserhalb von Insurance Linked Derivaten) ist unter Beachtung von Art. 56a BVV2 erlaubt, sofern diese zur Absicherung von Währungs- oder Zinsrisiken eingesetzt werden.
- Der systematische und langfristige Einsatz von Fremdkapital auf Ebene der Anlagegruppe ist untersagt. Zulässig sind hingegen technisch bedingte kurzfristige Kreditaufnahmen zur Überbrückung von Liquiditätsengpässen.

Art. 42

Senior Loans Global (CHF hedged) und Senior Loans Global

1

Die Anlagegruppe investiert hauptsächlich in die Vermögensklasse Senior Loans. Die Anlagen werden nicht direkt, sondern indirekt über den Zielfonds ZILUX Senior Loan Fund getätigt. Weitere Senior-Loan-Fonds sind in der Zukunft nicht ausgeschlossen, sofern diese die Anforderungen von Art. 30 ASV erfüllen.

2

Die Anlagepolitik zielt auf ein langfristiges Kapitalwachstum ab, bei gleichzeitiger Risikodiversifikation. Das Anlageziel ist primär, Erträge aus Anlagen in Senior Loans zu erzielen. Weiter strebt die Anlagegruppe nach einer breiten Diversifikation der Risiken nach Unternehmen und Sektoren.

3

Das Anlageuniversum besteht aus Senior Loans sowie aus Obligationen, Forderungen oder Schuldverschreibungen von öffentlich-rechtlichen sowie privatrechtlichen Schuldner als auch Geldmarktanlagen. Diese werden als Ergänzung sowie zum Liquiditätsmanagement der Anlagegruppe benutzt. Derivative Instrumente für die Währungsabsicherung sowie für das Durationsmanagement sind ausdrücklich erlaubt.

4 Anlagebeschränkungen

Die nachfolgenden Anlagebeschränkungen beziehen sich auf das gesamte Vermögen der Anlagegruppe. Während der sechsmonatigen Aufbauphase kann es zu Abweichungen der Anlagebeschränkungen kommen. Diese Aufbauzeit ist notwendig, um eine breite Diversifikation nach Unternehmen und Sektoren zu erreichen.

Allokationsbandbreiten

Instrumente	Allokation
Senior Loans	80–100%
Andere Obligationen, Forderungen oder Schuldverschreibungen von öffentlich-rechtlichen sowie privatrechtlichen Schuldner (z. B. High Yield Bonds)	0–20%
Geldmarktanlagen*	0–10%
Regionen	Allokation
Nordamerika	50–100%
Europa	0–50%

* Diese Restriktion gilt nicht, sofern der Anteil von Geldmarktanlagen 10% aufgrund von Zu- oder Abflüssen oder Rückzahlungen übersteigt, sowie in den ersten sechs Monaten, in welchen das Portfolio aufgebaut wird.

Anlagerestriktionen

- Der Anteil eines einzelnen Schuldners beträgt maximal 3% des Vermögens der Anlagegruppe. Davon ausgenommen sind Staatsobligationen der Schweizerischen Eidgenossenschaft (maximal 100%) oder von anderen Staaten mit einem Rating von mindestens A+ (maximal 10%).
- Das Zielfondsvermögen muss in mindestens 50 Einzelanlagen investiert werden.
- Die maximale Allokation zu einem einzelnen Industriesektor beträgt 25%.
- Das durchschnittliche Minimum-Rating ist B- (S&P) bzw. B3 (Moody's).

- Der Anteil von Anlagen, welche ein CCC+ (S&P) bzw. Caa1 (Moody's) Rating oder tiefer haben, darf maximal 10 Prozentpunkte höher sein als derselbe Anteil im Referenzindex.
- Vorübergehend kann der Anteil von Geldmarktanlagen 10% übersteigen. Solche Fälle müssen, sofern sie nicht durch einen Kapitalzufluss oder Rückzahlungen entstehen, dem Controller begründet und im Quartalsbericht dargelegt werden. Weiter muss der Stiftungsratspräsident dazu einwilligen.
- Anlagen in Kollektivanlagen mit einer Nachschusspflicht sind ausgeschlossen.

Restriktionen für Geldmarktanlagen

- Nur Geldmarktanlagen (inklusive diejenigen, welche zur Besicherung der Derivate hinterlegt werden) mit maximaler Restlaufzeit von 12 Monaten und einem Minimum-Rating von A-1 (S&P) bzw. P-1 (Moody's) des Emittenten sind zum Zwecke der Liquiditätshaltung erlaubt.
- Maximal 3% des Gesamtfondsvermögens dürfen in Forderungen desselben Schuldners angelegt werden (inklusive Geldmarktanteile). Die Ausnahmen gelten für CHF-Obligationen der Schweizer Eidgenossenschaft (max. 100%) sowie von anderen Staatsanleihen (max. 10%).
- Geldmarktanlagefonds sind erlaubt und müssen die Anforderungen von Art. 30 ASV erfüllen.

Andere Restriktionen

- Der Einsatz von Derivaten ist unter Beachtung von Art. 56a BVV 2 erlaubt, sofern diese zur Absicherung von Währungs- oder Zinsrisiken eingesetzt werden.
- Die Fremdwährungen werden für die Anlagegruppe Senior Loans mit Währungsabsicherung (Valorennummer 22.137.465) bestmöglich in Schweizer Franken abgesichert. Die Anlagegruppe ohne Währungsabsicherung wird nicht in Schweizer Franken abgesichert (Valorennummer 23.167.487).

- Der systematische und langfristige Einsatz von Fremdkapital auf Ebene der Anlagegruppe ist untersagt. Zulässig sind hingegen technisch bedingte kurzfristige Kreditaufnahmen zur Überbrückung von Liquiditätsengpässen. Dasselbe gilt für den ZILUX Senior Loan Fund.

5 Due Diligence

Der Vermögensverwalter führt zur Umsetzung der Anlagestrategien ein Due-Diligence-Verfahren bei der Selektion der Investitionen durch. Dieses Due-Diligence-Verfahren des Vermögensverwalters konzentriert sich auf den Schuldner und umfasst unter anderem folgende Aspekte:

- Unternehmensstrategie
- Finanzkennzahlen der Unternehmung mit Fokus auf die finanzielle Stabilität (Kapitalstruktur, Cashflows, Verschuldungsgrad, Zinslast etc.)
- Qualität des Managements sowie Analyse der Eigentumsverhältnisse
- Analyse der Industrie(n)
- Diversifikation des Umsatzes nach Kunden, Regionen und Sektoren
- Historische Entwicklung des Unternehmens

Der Vermögensverwalter investiert ausschliesslich in Wertschriften, welche die Due-Diligence-Kriterien erfüllen.

Art. 43 Inkrafttreten

Die vorliegenden Richtlinien wurden vom Stiftungsrat an seiner ordentlichen Sitzung vom 23. August 2018 genehmigt und mit Zirkularbeschluss vom 12. Oktober 2018 ergänzt. Sie können jederzeit durch den Stiftungsrat abgeändert oder ergänzt werden.

Addendum zu den Anlagerichtlinien der Zürich Anlagestiftung

Abgabe einer Stimmempfehlung durch Anleger der Zürich Anlagestiftung

In Anwendung von Art. 8 Abs. 4 der Statuten der Zürich Anlagestiftung beschliesst der Stiftungsrat folgende Ergänzung zu den Anlagerichtlinien:

Art. 1 Abgabe einer Stimmempfehlung

1

Die Stimmempfehlungen der Anleger bei Namenaktien inländischer Gesellschaften sollen nach Möglichkeit an die Fondsleitung weitergeleitet werden. Die Fondsleitung ist alleiniger Besitzer des Stimmrechts und entscheidet alleine über dessen Ausübung. Bei Beteiligungspapieren an ausländischen Unternehmungen wird in der Regel auf eine Stimmabgabe verzichtet.

2

Die Anleger der Zürich Anlagestiftung haben die Möglichkeit, mittels einer Zusatzvereinbarung mit der Zürich Anlagestiftung die Abgabe ihrer Stimmempfehlung zu regeln. Der Geltungsbereich für die Stimmempfehlung ist auf SMI-kotierte Unternehmen (Schweiz) beschränkt. Die Zürich Anlagestiftung wird bei einer Änderung dieser Politik ihre Anleger informieren.

3

Die Zürich Anlagestiftung informiert Dritte weder über ihr eigenes Stimmempfehlungsverhalten noch über dasjenige ihrer Anleger.

4

Die Stimmempfehlungen werden nur weitergeleitet, sofern mindestens 5% des Kapitals einer Anlagegruppe (Aktien Schweiz/Aktien Schweiz Index) sich zu der Weiterleitung an die Fondsleitung entscheiden.

Art. 2 Inkrafttreten

Das vorliegende Addendum wurde vom Stiftungsrat an seiner ordentlichen Sitzung vom 20. August 2014 genehmigt und rückwirkend auf den 1. Januar 2014 in Kraft gesetzt. Das Addendum kann jederzeit durch den Stiftungsrat abgeändert werden.